Stand: 13.11.2025 15:09:56

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8102

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

## Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/8102 vom 10.09.2025
- 2.
- 3.
- 4. 5.
- 6.
- 7. Plenarprotokoll Nr. 59 vom 08.10.2025



# Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

10.09.2025

Drucksache 19/**8102** 

## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

#### A) Problem

Der Gesetzentwurf setzt die angestoßenen Deregulierungsbestrebungen des Landesrechts fort und umfasst die Änderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).

Anlässlich des durch die COVID-19-Pandemie stark eingeschränkten Hochschulbetriebs wurde das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Jahr 2020 mit Art. 61 Abs. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (jetzt Art. 84 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes - BayHIG) ermächtigt, eine Verordnung für die erprobungsweise Durchführung von elektronischen Fernprüfungen zu erlassen. Diese Vorschrift tritt – nach einer ersten Verlängerung um ein Jahr durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 632) - am 31. Dezember 2025 außer Kraft (Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 BayHIG). Aus dem am 29. Juli 2024 an den Landtag übermittelten Evaluierungsbericht des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung geht hervor, dass sich die Durchführung elektronischer Fernprüfungen im akademischen Prüfungswesen insgesamt bewährt hat. Daher soll mit der geplanten Überarbeitung des BayHIG gesetzlich über die Verstetigung der elektronischen Fernprüfung entschieden und eine Folgeregelung getroffen werden. Für die Hochschulen muss jedoch bereits jetzt Planungs- und Rechtssicherheit für die kommenden Prüfungszeiträume hergestellt werden, die durch die zunächst erfolgte Verlängerung nicht mehr gewährleistet werden kann.

#### B) Lösung

Durch die Einführung des Denkmalpflegewerks im Bereich der Bau- und Bodendenkmäler wird ein neues Instrument zum Bürokratieabbau geschaffen, das denkmalfachlichen Anforderungen Rechnung trägt und Denkmaleigentümern eine verlässliche mehrjährige Grundlage für die erlaubnisfreie Durchführung von Maßnahmen an Denkmälern gibt. Daneben werden weitere Ausnahmen von der Erlaubnispflicht festgelegt. Bei Einzelbaudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, wird die Erlaubnispflicht beschränkt. Im Übrigen werden Regelungen, die sich in der Praxis nicht durchgesetzt haben, gestrichen, formale Anforderungen vereinfacht und Fristen verkürzt sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Durch die Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes und eine entsprechende Änderung der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung werden die derzeit nur bis zum 31. Dezember 2025 durchführbaren elektronischen Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen zwei weitere Jahre ermöglicht.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

Die Umsetzung der vorgesehenen Änderungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

10.09.202

## Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Art. 1 Abs. 4 wird nach der Angabe "Denkmäler" die Angabe "einschließlich der zu ihnen gehörenden menschlichen Gebeine, tierischen und sonstigen organischen Überreste" eingefügt.
- 2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe "(1)" wird gestrichen.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
      - "<sup>2</sup>Das Landesamt für Denkmalpflege kennzeichnet in der Denkmalliste die Baudenkmäler, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, sowie die Bau- und Bodendenkmäler, für die es eine Zustimmung zu einem Denkmalpflegewerk erteilt hat."
    - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
    - dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
      - "<sup>5</sup>Eine Neueintragung von Baudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers oder in besonders wichtigen Fällen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der Gemeinde."
    - ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 3. Art. 5 Satz 6 wird aufgehoben.
- 4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe "Erlaubnis." durch die Angabe "Erlaubnis, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist." ersetzt.
    - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
      - "<sup>4</sup>Wer ein Baudenkmal, bei dem nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig ist, verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn sich diese Veränderung auf den Bestand oder das Erscheinungsbild auswirken kann."
  - b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:
    - "(2) ¹Das Landesamt für Denkmalpflege kann regelmäßig wiederkehrenden oder längerfristig vorhersehbaren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkmälern im Rahmen einer mehrjährigen maximal zehn Jahre umfassenden Unterlage zur Pflege (Denkmalpflegewerk) im Benehmen

mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zustimmen. <sup>2</sup>In diesen Fällen bedarf es abweichend von Abs. 1 keiner Erlaubnis für Maßnahmen in Durchführung des Denkmalpflegewerks.

- (3) Erlaubnisfrei sind
- 1. an und in Baudenkmälern
  - Küchen- und Baderneuerungen, die nicht mit einem Verlust historischer Ausstattungs- und Bauelemente, einer Grundrissveränderung oder erheblichen Substanzeingriffen in Mauerwerk und Boden verbunden sind,
  - b) temporäre Maßnahmen, die reversibel nur das Erscheinungsbild des Denkmals über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beeinträchtigen,
  - die Beseitigung von Antennen, Satellitenschüsseln, Be- und Entlüftungsanlagen sowie von nicht in die Gebäudeaußenhülle integrierten Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren und ähnlichen Anlagen, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind;
- in der N\u00e4he von Baudenkm\u00e4lern die Errichtung, Ver\u00e4nderung oder Beseitigung von
  - temporären Maßnahmen, die reversibel nur das Erscheinungsbild des Denkmals über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beeinträchtigen,
  - b) Terrassenüberdachungen, wenn sie aus dem öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind.
  - c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,
  - Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden mit einer Höhe bis zu 2 m mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal,
  - e) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimmund Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
  - f) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
  - g) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen ohne Änderung der Farbgebung,
  - h) Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung,
  - i) Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, im Übrigen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²,
  - j) Fahrgeschäften mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
  - k) Kinderspielplätzen,
  - I) Freischankflächen bis zu 40 m²,
  - m) freistehenden Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Breite und Tiefe bis zu je 0,5 m im Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal,
  - n) Grabdenkmalen auf Friedhöfen, Feldkreuzen, Denkmälern und sonstigen Kunstwerken jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind,
  - o) unbedeutenden Anlagen oder unbedeutenden Teilen von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Ma-

schinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen;

- 3. in der Nähe von Baudenkmälern die Erneuerung von
  - a) Spenglerarbeiten wie Regenrinnen und Fallrohren, Verwahrungen an Kaminen, Gauben, Ortgängen,
  - b) Farbanstrichen,
  - c) Dachdeckungen,

die sich am vorhandenen Bestand oder einer nachweisbaren älteren Ausführung orientieren;

- in der N\u00e4he von Baudenkm\u00e4lern die Beseitigung von baulichen Anlagen und Teilen baulicher Anlagen mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal "
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 4 und 5.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und die Angabe "1 bis 3" wird durch die Angabe "1, 4 und 5" ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.
- 5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe ", Verordnungsermächtigung" gestrichen.
  - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
    - "4Art. 6 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend."
  - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) Art. 6 Abs. 2 gilt entsprechend."
  - d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
    - "(3) Erlaubnisfrei sind
    - 1. das Verlegen, Erneuern und Entfernen folgender Anlagen:
      - Hauseinführungen bei Wasser- und Abwasserleitungen, Stromleitungen, Gasversorgungs- und Fernwärmeleitungen,
      - b) Netzverteiler für Medien- und Kabelverteiler für Niederspannungsleitungen,
      - c) Medien- und Niederspannungsleitungen bei grabenloser Verlegung im Oberboden;
    - 2. das Verlegen, Erneuern und Entfernen folgender Leitungen:
      - a) Medien-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Wasserstoff- und Gasversorgungsleitungen einschließlich Leerrohren und Hausanschlüssen vollständig in bestehenden Leitungsgräben,
      - b) Medien- und Niederspannungsstromleitungen im Schlitzverfahren,
      - c) Medien- und Niederspannungsleitungen in Straßen, Gehwegen sowie befestigten Wegen im bestehenden Straßenkörper mit einer Mindertiefe,
      - d) Start- und Zielgruben innerhalb des Oberbodens für die grabenlose Verlegung von Medien- und Niederspannungsleitungen."
  - e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe "und Abs. 2 Satz 2 gelten" wird durch die Angabe "gilt" ersetzt.
  - f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird die Angabe "Abs. 2" durch die Angabe "Abs. 4" und die Angabe "Abs. 3" wird durch die Angabe "Abs. 5" ersetzt.
  - g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

- h) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 3 wird die Angabe "Abs. 3" durch die Angabe "Abs. 4" ersetzt.
- 6. Teil 4 wird aufgehoben.
- 7. Teil 5 wird Teil 4.
- 8. Die Art. 11 bis 14 werden die Art. 10 bis 13.
- 9. Art. 15 wird Art. 14 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe "Art. 6, 7 und 10 Abs. 1" durch die Angabe "Art. 6 und 7" und die Angabe "Abs. 5 ist schriftlich" durch die Angabe "Abs. 6 ist in Textform" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird die Angabe "bis 4" jeweils durch die Angabe "und 3" ersetzt.
  - c) In Abs. 4 wird die Angabe "Art. 6, 7, 8 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 1" durch die Angabe "Art. 6, 7 oder Art. 8 Abs. 2" ersetzt und die Angabe "und eingetragene bewegliche Denkmäler" wird gestrichen.
  - d) In Abs. 5 wird die Angabe "oder eingetragene bewegliche Denkmäler" gestrichen.
  - e) In Abs. 6 wird die Angabe "zwei Jahre" durch die Angabe "ein Jahr" ersetzt.
  - f) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:
    - "(7) ¹Erlaubnisse, Zustimmungen und sonstige Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger, soweit in dem jeweiligen Bescheid nichts anderes bestimmt wird. ²Satz 1 gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer Erlaubnis, einer Zustimmung oder nach Erlass einer sonstigen Maßnahme nach diesem Gesetz an dem Denkmal erlangt haben."
  - g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
- 10. Art. 16 wird Art. 15 und wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe "oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals" gestrichen.
  - b) In Abs. 2 wird die Angabe "und von eingetragenen beweglichen Denkmälern" gestrichen.
- 11. Art. 17 wird Art. 16 und in Satz 2 wird die Angabe "Abs. 3" durch die Angabe "Abs. 5" ersetzt.
- 12. Teil 6 wird Teil 5.
- 13. Art. 18 wird Art. 17 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals" gestrichen.
  - In Satz 2 wird die Angabe "oder des eingetragenen beweglichen Denkmals" gestrichen.
- 14. Art. 19 wird Art. 18.
- 15. Teil 7 wird Teil 6.
- 16. Art. 20 wird Art. 19.
- 17. Teil 8 wird Teil 7.
- 18. Art. 21 wird Art. 20 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 wird die Angabe "Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1" durch die Angabe "Art. 6 Abs. 1 oder Art. 7 Abs. 5 Satz 1" ersetzt.
  - b) In Nr. 3 wird die Angabe "oder wer ohne die nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis Arbeiten in einem Grabungsschutzgebiet durchführt, die Bodendenkmäler gefährden können" gestrichen.
  - c) In Nr. 4 wird die Angabe "oder Art. 10 Abs. 2" gestrichen.

- d) In Nr. 6 wird die Angabe "Art. 8 Abs. 5" durch die Angabe "Art. 9 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
- e) In Nr. 7 wird die Angabe "Abs. 6" durch die Angabe "Abs. 7" ersetzt.
- 19. Teil 9 wird Teil 8.
- 20. Art. 22 wird Art. 21 und wie folgt gefasst:

#### "Art. 21

#### Grundrechtseinschränkung

Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung), der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 101 der Verfassung) und des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt."

- 21. Art. 23 wird Art. 22.
- 22. Art. 24 wird Art. 23 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "oder über eingetragene bewegliche Denkmäler" gestrichen.
- 23. Art. 25 wird Art. 24.
- 24. Art. 26 wird Art. 25 und in Abs. 2 werden die Angabe "Abs. 5" durch die Angabe "Abs. 7" und die Angabe "Abs. 4" durch die Angabe "Abs. 5" ersetzt.

## § 2 Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBI. S. 254) geändert worden ist, wird die Angabe "Art. 6 Abs. 3" durch die Angabe "Art. 6 Abs. 5" ersetzt.

#### § 3

#### Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

In Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe "2025" durch die Angabe "2027" ersetzt.

#### § 4

#### Änderung der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung

In § 12 Abs. 2 der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBI. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK), die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe "2025" durch die Angabe "2027" ersetzt.

## § 5

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: 1. Januar 2026] in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3 und 4 am 31. Dezember 2025 in Kraft.

#### Begründung:

#### A. Allgemeiner Teil

Seit Erlass des BayDSchG im Jahr 1973 sind alle Veränderungen an Baudenkmälern und Maßnahmen an Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Im Vollzug des Gesetzes hat sich gezeigt, dass insbesondere im Zusammenhang mit Verfahren zur Infrastruktur, aber auch darüber hinaus Maßnahmen existieren, bei denen auch aus denkmalfachlicher Sicht auf ein Erlaubnisverfahren verzichtet werden kann, weil dabei typischerweise keine substanziellen Nachteile für Bau- und Bodendenkmäler zu befürchten sind. Im Rahmen eines definierten Maßnahmenkatalogs werden daher Ausnahmen von der Erlaubnispflicht festgelegt. Darüber hinaus wird mit der Einführung des "Denkmalpflegewerks" die Möglichkeit eröffnet, regelmäßig wiederkehrende Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen ohne Erlaubnisverfahren durchführen zu können, wenn sie in einer Planung zusammengefasst sind, der das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) aus denkmalfachlicher Sicht zugestimmt hat. Auch bei diesem Ansatz können denkmalverträgliche Anforderungen ohne Erlaubnisverfahren im Einzelfall gewährleistet werden. Grundlage hierfür sind die Erfahrungen mit den in der Verwaltungspraxis bereits existierenden sog. "Parkpflegewerken", die eine fachliche Planung für alle Pflegemaßnahmen an Gartendenkmälern beinhalten und ebenfalls vorab mit dem BLfD abgestimmt sind. Obgleich die Erstellung dieser Pflegewerke die Denkmalpflege in ständiger Praxis nutzt, bedürfen deren Maßnahmen bisher einer denkmalpflegerischen Erlaubnis. Denkmalpflegewerke sollen auch im Bereich der Bodendenkmäler möglich sein.

Des Weiteren wird bei Einzelbaudenkmälern ohne erhaltungswürdige Bestandteile im Inneren die Erlaubnispflicht künftig auf Maßnahmen am Äußeren beschränkt. Diese Denkmäler soll das BLfD von Amts wegen anlassbezogen vor allem bei Gelegenheit von ohnehin anstehenden Maßnahmen zur Veränderung in der Denkmalliste kennzeichnen. Damit soll mittelfristig eine erhebliche Klarstellung für den Umfang der Erlaubnispflicht im Vollzug erreicht werden.

Auch im Bereich von Art. 7 BayDSchG wird ein Katalog mit erlaubnisfreien Maßnahmen eingeführt.

Soweit für denkmalverträgliche Maßnahmen an Baudenkmälern, die künftig erlaubnisfrei sind, auch eine steuerliche Absetzbarkeit beabsichtigt ist, wird diese nicht tangiert. Dafür ist auch weiterhin die steuerrechtlich vorgegebene eigenständige und schriftlich dokumentierte Abstimmung mit dem BLfD vor Durchführung der Maßnahme erforderlich. Gleiches gilt für die ebenfalls eigenständigen Verfahren zur Förderung von denkmalgerechten Maßnahmen an Bau- und Bodendenkmälern, auch diese bleiben unberührt.

Des Weiteren werden Regelungen gestrichen, die sich nicht in der Praxis bewährt haben. Hierunter fällt zum einen die Liste der beweglichen Denkmäler, die Regelung zu Grabungsschutzgebieten und die Verpflichtung der Eigentümer auf eine bestimmte Nutzungsart. Zudem bedarf es der Anpassung einzelner Regelungen. Um der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen und zugleich das BayDSchG digital tauglich zu gestalten, ist das gesetzlich vorgesehene Schriftformerfordernis in ein Textformerfordernis umzuwandeln. Auch die Verkürzung der Frist im neuen Art. 14 Abs. 6 BayDSchG zur Aussetzung des Verfahrens dient der Verfahrensbeschleunigung.

Außerdem werden durch eine Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes und eine entsprechende Änderung der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung die derzeit nur bis zum 31. Dezember 2025 durchführbaren elektronischen Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen zwei weitere Jahre ermöglicht.

#### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu§1

Zu Nr. 1 (Art. 1)

Die Gesetzesänderung hat klarstellende Funktion. Der Befund bei Grabungen umfasst in ständiger denkmalfachlicher Praxis sowohl die gesamte Fundsituation als auch die zum Bodendenkmal gehörenden menschlichen Gebeine, tierischen und sonstigen organischen (z. B. pflanzlichen) Überreste, da nur aus dieser Gesamtheit ein umfangreicher Erkenntniswert gewonnen werden kann. Durch eine einheitliche Regelung für die gesamte Fundsituation kann Verwaltungsaufwand bei der Übergabe von Funden aus Grabungen abgebaut werden. Die Regelung führt nicht zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des BayDSchG auf paläontologische und paläoanatomische Funde außerhalb von Bodendenkmälern.

#### Zu Nr. 2 (Art. 2)

Buchst. a Doppelbuchst. aa: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Abs. 2.

Buchst. a Doppelbuchst. bb: Die Kennzeichnung von Baudenkmälern ohne Denkmalwerte im Inneren in der Denkmalliste sowie von Bau- und Bodendenkmälern, für die das BLfD die Zustimmung zu einem Denkmalpflegewerk erteilt hat, dient zur Klarstellung und gibt Aufschluss über die Beschränkungen der Erlaubnispflicht des neuen Art. 6 Abs. 1 Satz 4 sowie des neuen Art. 6 Abs. 2.

Buchst. a Doppelbuchst. cc: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchst. a Doppelbuchst. dd: Die Vereinfachung der Erlaubnispflicht bei bereits eingetragenen Baudenkmälern ohne Denkmalwerte im Inneren im neuen Art. 6 Abs. 1 Satz 4 erfordert gleichzeitig eine Beschränkung für die Neuaufnahme solcher Baudenkmäler. Die Eintragung kann daher nur auf Antrag des Eigentümers oder in besonders wichtigen Fällen durch das BLfD jeweils im Benehmen mit der Gemeinde erfolgen. Die Vorschrift dient der Abgrenzung zum Regelfall in Satz 3.

Buchst. a Doppelbuchst. ee: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchst. b: Art. 2 Abs. 2 regelt die Liste der beweglichen Baudenkmäler. In Bayern gibt es seit Erlass des BayDSchG derzeit nur etwa 70 eingetragene bewegliche Denkmäler. Die Führung der Liste der beweglichen Denkmäler hat sich in der Praxis des BayDSchG nicht durchgesetzt. Es besteht somit kein Bedarf für die Regelung. Die Streichung des Abs. 2 steht in Zusammenhang mit der Streichung des Art. 10.

#### Zu Nr. 3 (Art. 5)

Das Erzwingen bzw. Dulden einer Nutzungsart ist in der Praxis der letzten Jahre nicht zur Anwendung gekommen. Für die Regelung besteht kein Bedarf.

#### Zu Nr. 4 (Art. 6)

Buchst. a Doppelbuchst. aa: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung zur Erlaubnisfreiheit von Maßnahmen in den Abs. 2 und 3.

Buchst. a Doppelbuchst. bb: Bei Baudenkmälern ohne Denkmalwerte im Inneren wird die Erlaubnispflicht auf Maßnahmen am Äußeren beschränkt. Umfasst sind dabei alle Änderungen am Äußeren, z. B. Fassaden, Dach, Fenster, Farbigkeit, ggf. Bewuchs usw. Keine Erlaubnispflicht besteht dagegen in diesen Fällen für Maßnahmen im Inneren, soweit sie sich nicht im Einzelfall auf den Bestand (z. B. Standsicherheit) auswirken können. Die Feststellung, dass Denkmalwerte im Inneren nicht vorhanden sind und diese sich auf das äußere Erscheinungsbild beschränken, erfolgt durch fachliche Prüfung des BLfD von Amts wegen anlassbezogen vor allem bei Gelegenheit ohnehin anstehender Maßnahmen an Baudenkmälern.

Buchst. b: Als neuer Ansatz zum Bürokratieabbau wird die Erlaubnisfreiheit für sämtliche Maßnahmen in Übereinstimmung mit einem denkmalfachlich abgestimmten "Denkmalpflegewerk" eingeführt. Dieses soll außerhalb von größeren Instandsetzungsmaßnahmen für die dauerhafte Pflege von Denkmälern eingesetzt werden können; Belange von Menschen mit Behinderungen und sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen werden regelmäßig nicht berührt. Dabei handelt es sich um eine fachliche Unterlage zur Pflege von Baudenkmälern, in der regelmäßig wiederkehrende oder längerfristig vorhersehbare Pflege- und Reparaturmaßnahmen festgehalten sind. Die Erstellung eines Denkmalpflegewerks durch den Verpflichteten nach Art. 4 BayDSchG kann aus Mitteln der Denkmalpflege im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden. Voraussetzung für die Erlaubnisfreiheit ist die Zustimmung des BLfD im Rahmen eines Verwaltungsakts als Fachbehörde, da bei der Festlegung der perspektivischen Maß-

nahmen die denkmalfachliche Abstimmung entscheidend ist und für eine darüber hinausgehende Entscheidung durch die Denkmalschutzbehörden kein Bedarf besteht. Die Zustimmung steht im Ermessen des BLfD und kann bis zu einer Zeitdauer von 10 Jahren erfolgen und verlängert werden. Um Klarheit im Vollzug zu gewährleisten, ist im Rahmen der Erteilung der Zustimmung durch das BLfD das Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde herzustellen. Eine eigenständige Erlaubnis für das Denkmalpflegewerk durch die zuständige Denkmalschutzbehörde ist dagegen nicht erforderlich, ein konnexitätsbedingter Aufwand fällt damit nicht an. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Pflegewerks in der vereinbarten Zeitdauer ist dann eine weitere Beteiligung der Denkmalbehörden (BLfD und Denkmalschutzbehörden) nicht erforderlich. Das Instrument des Denkmalpflegewerks kann im Bereich der Baudenkmalpflege ohne Einschränkungen eingesetzt werden. Da die Beschreibung zu den einzelnen Maßnahmen in den Denkmalpflegewerken inhaltlich die Anforderungen an die vorherige steuerliche Abstimmung erfüllt, soll in Übereinstimmung mit Nr. 2.3 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7i, 10f und 11b) vom 22. Februar 2017 (FMBI. S. 273) im Rahmen der Zustimmung durch das BLfD zum Denkmalpflegewerk zusätzlich ausdrücklich festgehalten werden, dass diese auch unter Ansprache der einkommensteuerlichen Fragestellungen erfolgt. In diesen Fällen wird damit auch die erforderliche vorherige steuerrechtliche Abstimmung umfasst und es muss lediglich noch die steuerliche Bescheinigung durch das BLfD erteilt werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen des neuen Abs. 3 Maßnahmen festgelegt, bei denen die damit verbundenen Folgen für die Substanz oder das Erscheinungsbild von Baudenkmälern verhältnismäßig gering sind und bei denen Erlaubnisverfahren entfallen können. Die Festlegung der erlaubnisfreien Maßnahmen ist eine Anlehnung an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß der Bayerischen Bauordnung (BayBO), soweit es denkmalfachlich vertretbar ist.

Zu Abs. 3 Nr. 1 neu: Hier werden Maßnahmen geregelt, die an oder in Baudenkmälern erlaubnisfrei sind.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a neu: Ohne den Verlust von historischen Ausstattungs- und Bauelementen, Grundrissveränderungen oder erhebliche Substanzeingriffe sind nunmehr sämtliche Küchen- und Baderneuerungen ohne Erlaubnis möglich.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b neu: Temporäre Maßnahmen sind erlaubnisfrei, sofern diese für einen Zeitraum von längstens drei Monaten geschehen und nicht zu einem dauerhaften Zustand führen. Dazu soll im Vollzug jeweils eine Pause von sechs Monaten nach solch einer temporären Maßnahme eingehalten werden.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c neu: Die Beseitigung der aufgeführten Anlagen wird ebenfalls nunmehr erlaubnisfrei, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind.

Zu Abs. 3 Nr. 2 neu: Hier wird für sog. Nähefälle die Erlaubnisfreiheit für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung bestimmter Anlagen und Vorhaben geregelt.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a neu: Ebenso wie in Nr. 1 sind temporäre Vorhaben auch für Nähefälle erlaubnisfrei, solange kein dauerhafter Zustand hierdurch begründet wird. Dazu soll im Vollzug jeweils eine Pause von sechs Monaten nach solch einem temporären Vorhaben eingehalten werden.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g BayBO. Um aus denkmalschützerischer Sicht unverhältnismäßig große Terrassenüberdachungen von der Erlaubnisfreiheit auszunehmen, bedarf es einer Begrenzung der Fläche von Terrassenüberdachungen auf 30 m².

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. f neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. e BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. d BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. h neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. e BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. i neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. j neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 14 BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. k neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. I neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. d BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. m neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. n neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. e BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. o neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. g BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 3 neu: Hier wird für Nähefälle die Erlaubnisfreiheit bei Erneuerungsmaßahmen geregelt, die nicht wesentlich auf das Erscheinungsbild eines Baudenkmals einwirken. Demnach können u. a. Regenrinnen und Fallrohre, Farbanstriche sowie Dachdeckungen erneuert werden, soweit diese sich am vorhandenen Bestand oder einer nachweisbaren älteren Ausführung orientieren.

Zu Abs. 3 Nr. 4 neu: Hier wird für Nähefälle die Erlaubnisfreiheit bei einer Beseitigung von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal geregelt, da dies nicht zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals führt.

Buchst. c bis e: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### Zu Nr. 5 (Art. 7)

Buchst. a: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchst. b: Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen bereinigt. Bei Vorhaben in der Verantwortung einer Baudienststelle des Bundes, des Landes oder eines Bezirkes ist umfassend das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren entbehrlich und kann entfallen, wenn das BLfD dem Vorhaben zustimmt, ggf. unter fachlichen Vorgaben. Eine entsprechende Änderung erfolgte deshalb bereits durch das Gesetz zur Änderung des BayDSchG vom 23. Juni 2023 in Art. 6 Abs. 3 Satz 2, in Art. 7 Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 7 Abs. 4 Satz 2, die auf Art. 6 Abs. 3 verweisen. Dies soll nun ausdrücklich auch in den Fällen des Art. 7 Abs. 1 gelten.

Buchst. c: Wie im Bereich der Baudenkmalpflege kann auch im Bereich der Bodendenkmalpflege das neue Instrument des Denkmalpflegewerks zur Verwaltungsvereinfachung eingesetzt werden.

Buchst. d: Die bisherige Regelung zu Grabungsschutzgebieten hat in der Praxis nahezu keine Bedeutung erlangt. Derzeit gibt es in Bayern nur ein Grabungsschutzgebiet. Die Regelung wird daher ersatzlos aufgehoben.

Im Rahmen des neu eingeführten Abs. 3 können auch im Bereich der Bodendenkmalpflege einzelne Maßnahmen von der Erlaubnispflicht befreit werden. Es handelt sich v. a. um Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur, Energiewende und der Digitalisierung, deren Zahl in den letzten Jahren stetig gestiegen ist und die Denkmalbehörden überproportional bindet.

Zu Abs. 3 Nr. 1 neu: Hier wird die Erlaubnisfreiheit für das Verlegen, Erneuern und Entfernen bestimmter Anlagen geregelt.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a neu: Es besteht kein Erfordernis für eine Erlaubnispflicht bei Hauseinführungen, da diese Baumaßnahmen unmittelbar am Gebäude regelmäßig im gestörten Bereich (ehemalige Baugrube) durchgeführt werden. Nach DIN 18012 (Stand: April 2018) ist darunter die Durchführung der Leitungen durch die Wand bzw. die Bodenplatte in ein Gebäude, bestehend aus der Gebäudedurchdringung, Leitungseinführung und Abdichtung, zu verstehen.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b neu: Für die Errichtung von Netzverteilern für Medienleitungen sowie von Kabelverteilern für Niederspannungsleitungen besteht aufgrund der geringfügigen Eingriffstiefe kein Bedarf für eine denkmalrechtliche Erlaubnis. Unter Medienleitungen sind Breitband- und Glasfaserleitungen zu verstehen. Niederspannungsleitungen sind Leitungen, die der regionalen und lokalen Verteilung kleinerer Strommengen (bei Wechselspannung zwischen 50 und 1 000 Volt, bei Gleichstrom zwischen 120 und 1 500 Volt) dienen.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c neu: Grabenlose Legeverfahren stellen in der Regel einen Bohrkanal zwischen einer Start- und Zielgrube her, in dem anschließend oder im gleichen Arbeitsgang Kabelschutzrohre eingezogen werden. Die grabenlose unterirdische Bauweise bzw. Legemethode für Medien- und Niederspannungsleitungen durch Rohrvertrieb und verwandte Verfahren kann erlaubnisfrei gestellt werden, soweit sie im Oberboden stattfindet.

Zu Abs. 3 Nr. 2 neu: Hier wird die Erlaubnisfreiheit für das Verlegen, Erneuern und Entfernen bestimmter Leitungen geregelt.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a neu: Für das Verlegen, Erneuern und Entfernen der aufgezählten Leitungen in bestehenden Leitungsgräben besteht kein Bedürfnis für eine denkmalrechtliche Erlaubnis.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b neu: Für das Verlegen, Erneuern und Entfernen von Medienund Stromleitungen im Rahmen des Schlitz- oder Trenchingverfahrens kann auf eine denkmalrechtliche Erlaubnis verzichtet werden. Unter "Schlitzverfahren" bzw. "Trenchingverfahren" ist nach DIN 18220 (Stand: August 2023) die Erstellung eines Schlitzes in gebundenen Verkehrsflächen in verschiedenen Verfahren durch rotierende, senkrecht stehende Werkzeuge zu verstehen, wobei die Schichten gelöst, zerkleinert und gefördert werden.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c neu: Beim Verlegen, Erneuern und Entfernen von Medienund Niederspannungsleitungen innerhalb der Mindertiefe kann aufgrund der geringfügigen Eingriffstiefe auf eine denkmalrechtliche Erlaubnis verzichtet werden. Unter Mindertiefe ist die mindertiefe Legung oberhalb der Regeltiefe nach DIN 18220 Anhang A (Stand: August 2023) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d neu: Für zugehörige Start- und Zielgruben gelten die Ausführungen zu Nr. 1 Buchst. c entsprechend.

Buchst. e bis h: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### Zu Nr. 6 (bisheriger Teil 4 und bisheriger Art. 10)

Die Aufhebung des vierten Teils erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die Streichung von Art. 10 ergibt sich aus der Streichung des bisherigen Art. 2 Abs. 2.

#### Zu Nr. 7 (Teil 4 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### Zu Nr. 8 (Art. 10 bis 13 neu)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### Zu Nr. 9 (Art. 14 neu)

Buchst. a: Die bisher strenge Schriftlichkeit für Anträge in Abs. 1 Satz 1 hindert sowohl pragmatische wie digitale Verwaltung. Durch Neufassung der Bestimmung wird erreicht, dass Anträge künftig nur in Textform (inkl. E-Mail) vorausgesetzt werden. Die

Änderung des Schriftformerfordernisses entspricht zudem den Vorgaben der Europäischen Gigabit-Infrastrukturverordnung (Verordnung (EU) 2024/1309). Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Buchst. b bis d: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Buchst. e: Die Aussetzung der Verfahren aufgrund dieser Vorschrift dient der Klärung der Denkmaleigenschaft, also für entsprechende Untersuchungen am Objekt selbst sowie nötige Archivrecherchen. Durch die Verkürzung der Frist sollen Verfahren beschleunigt werden.

Buchst. f: Es erfolgt in Bezug auf die Rechtsnachfolge eine Harmonisierung mit den Vorschriften der BayBO, dies dient auch der Rechtsklarheit. Im Einzelfall soll durch Bescheid von der Wirkung für die Rechtsnachfolger ganz oder teilweise abgesehen werden können.

Buchst. g: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 10 (Art. 15 neu)

Buchst. a und b: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 11 (Art. 16 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 12 (Teil 5 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 13 (Art. 17 neu)

Buchst. a und b: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 14 (Art. 18 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 15 (Teil 6 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 16 (Art. 19 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 17 (Teil 7 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 18 (Art. 20 neu)

Buchst. a bis Buchst. e: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 19 (Teil 8 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 20 (Art. 21 neu)

Es handelt sich um eine Neufassung aufgrund des Zitiergebots des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu Nr. 21 (Art. 22 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 22 (Art. 23 neu)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 23 (Art. 24 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 24 (Art. 25 neu)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### Zu§2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Art. 23 BayBO, der auf Art. 6 BayDSchG verweist.

#### Zu§3

Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 BayHIG regelt das Außerkrafttreten von Art. 84 Abs. 6 BayHIG, der das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zum Erlass einer Rechtsverordnung zur erprobungsweisen Durchführung von elektronischen Fernprüfungen ermächtigt. Diese Vorschrift wurde anlässlich des durch die COVID-19-Pandemie stark eingeschränkten Hochschulbetriebs im Jahr 2020 in das Gesetz aufgenommen und von der Ermächtigung mit der Verordnung für die erprobungsweise Durchführung von elektronischen Fernprüfungen Gebrauch gemacht. Die Evaluation dieser Bestimmungen wurde entsprechend der Vorgabe des Art. 84 Abs. 6 Satz 4 BayHIG im Jahr 2024 abgeschlossen. Auf Basis des Evaluationsergebnisses soll eine Folgeregelung entwickelt werden. Um für die Hochschulen rechtzeitig die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit für die kommenden Prüfungszeiträume herzustellen, wird das Außerkrafttreten um zwei Jahre auf den 31. Dezember 2027 verschoben.

#### Zu§4

Parallel zu Art. 84 Abs. 6 BayHIG wird auch der Geltungszeitraum der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) bis zum 31. Dezember 2027 verlängert, um einen Gleichlauf der Geltungszeiträume herzustellen.

#### Zu§5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dabei wird berücksichtigt, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausreichend Zeit für die Aufhebung der Grabungsschutzgebietsverordnung verbleibt. Da Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 BayHIG und § 12 Abs. 2 BayFEV das Außerkrafttreten von Art. 84 Abs. 6 BayHIG bzw. der BayFEV mit Ablauf des 31. Dezember 2025 bestimmen, wird für beide Änderungen abweichend der 31. Dezember 2025 als Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt, damit eine nahtlose Verlängerung der Geltungsdauer sichergestellt ist.



#### Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bayerische Ingenieurekammer-Bau Schloßschmidstraße 3 80639 München

per Mail an Dr. Andreas Baur, andreas.baur@stmwk.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Frau Ministerialdirektorin Stephanie Jacobs Salvatorstraße 2 80333 München

DER PRÄSIDENT

22 08 2025 Geb/Edel/Str/Hof

Telefon: 089 419434info@bayika.de www.bayika.de

#### Stellungnahme der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes - BayDSchG

Sehr geehrte Frau Jacobs,

vielen Dank für die Übermittlung des Gesetzentwurfs mit der Möglichkeit, uns dazu zu äußern.

Im Art. 2 der Gesetzesnovelle ist vorgesehen, zukünftig Baudenkmäler, bei denen nur das äußere Erscheinungsbild erhaltenswert ist, in der Denkmalliste zu belassen und sie dort entsprechend zu kennzeichnen. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau begrüßt diesen Ansatz sehr, da hierdurch insbesondere auch städtebauliche Akzente gestärkt werden. Im Rahmen der Diskussion der Gesetzesnovelle in unseren Gremien wurde allerdings auch die Sorge geäußert, dass bei entsprechend überformten Baudenkmälern übereilt eine Reduzierung der Denkmalwerte auf die Gebäudehülle stattfinden könnte. Es wäre daher nach unserer Auffassung wichtig, dass auch weiterhin die Durchführung entsprechend ausführlicher Voruntersuchungen sichergestellt ist, um zu prüfen, in welchem Umfang die historische Substanz im Inneren der Gebäude noch erhalten oder tatsächlich unwiederbringlich verloren ist. Kritisch wird auch gesehen, dass eine Neueintragung von Baudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig ist, ausschließlich auf Antrag des Eigentümers stattfinden soll. Hier wäre eine Erweiterung des Personenkreises, insbesondere auf die Gebietsreferenten des BLfD, wichtig.

Die Gesetzesnovelle sieht außerdem die Einführung von Denkmalpflegewerken und in diesem Zusammenhang Vereinfachungen bei den denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren vor. Auch diese Gesetzesänderung wird von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sehr begrüßt. Mit der Einführung von Denkmalpflegewerken kann Denkmaleigentümern auch verdeutlicht werden, in welchem Umfang Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind, was wiederum zum Erhalt unseres Kulturerbes beiträgt. Sehr gerne unterstützt die Bayerische Ingenieurekammer-Bau das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege – wenn gewünscht – bei der Erstellung von Konzepten für solche Denkmalpflegewerke.

Die generelle Einführung von erlaubnisfreien Eingriffen in Baudenkmäler begrüßt die Bayerische Ingenieurekammer als ein sehr deutliches Signal im Sinne des Bürokratieabbaus. Es ist aber auch ein wichtiges Signal für alle Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer, die durch ihren persönlichen und finanziellen Einsatz einen wichtigen Beitrag zum Erhalt unseres Kulturerbes leisten. Jede Erleichterung, die diesen Menschen zu Gute kommt, würdigt den Einsatz und motiviert dazu, weiter in den Erhalt der Denkmäler zu investieren.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken

Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Jürgen Edelhäuser Mitglied des Vorstandes

/w.

Vorsitzender AK Denkmalpflege

#### Bayerische Architektenkammer



Bayerische Architektenkammer Waisenhausstraße 4, 80637 München

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst z.Hd. Herrn MR Dr. Andreas Baur Salvatorstraße 2 80333 München

Per mail an: andreas.baur@stmwk.bayern.de

**Datum** 18.08.2025

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; hier: Verbandsanhörung Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Jacobs, sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Baur

wir bedanken uns für die erneute Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Gerne übermitteln wir Ihnen einige Hinweise, die aus unserer Sicht bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs berücksichtigt werden sollten.

Unter anderem wurde über die Kollegin Marion Resch-Heckel, die als Delegierte der Bayerischen Architektenkammer deren Interessen im Landesdenkmalrat vertritt, bereits eine frühzeitige Einbindung in die Überarbeitung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) zum Zweck des Bürokratieabbaus sichergestellt.

Wesentliche Ansatzpunkte und denkmalfachliche Empfehlungen dieses Gremiums finden sich im nun vorliegenden Entwurf wieder. Somit bestehen im Grundsatz keine Einwände unsererseits gegen die geplanten Änderungen.

Die mit den Änderungen des **Art. 2 Abs. 1 Satz 2 (neu)** beabsichtigte Zielrichtung, Gebäude, bei denen allein das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, zukünftig in der Denkmalliste gesondert zu kennzeichnen, wird im Grundsatz begrüßt. Dies scheint eine sinnvolle Vereinfachung der Prozesse zu sein und trägt zugleich zur Bewahrung charakteristischer Ortsräume und Gebäudestrukturen bei. Bei aller Vereinfachung muss jedoch regelmäßig sichergestellt sein, dass bei diesen Gebäuden baukulturell oder denkmalpflegerisch wertvolle Inneneinrichtungen oder deren Teile (Raumabfolgen, Treppen, Bekleidungen, Möblierungen, Konstruktionselemente) nicht ohne fachliche Bewertung preisgegeben werden. Eine fachliche Bewertung durch qualifizierte Experten (Architekten, Denkmalpfleger) muss einer Kennzeichnung, dass allein die Fassade erhaltenswert sei, zwingend vorausgehen.

Präsidentin Prof. Lydia Haack Architektin T +49 89 139880-0 info@byak.de

Bayerische Architektenkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts Waisenhausstraße 4 80637 München T +49 89 139880-0 www.byak.de



#### Betreff

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; hier: Verbandsanhörung Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer Wir gehen davon aus, dass die in **Art. 2 Abs. 1 Satz 5 (neu)** benannte Neueintragung von Baudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, zukünftig auf Antrag des Eigentümers im Benehmen mit der Gemeinde generell beim Landesamt für Denkmalpflege erfolgen wird. Dies ist im Sinne der Qualitätssicherung zu begrüßen und sollte im Gesetz explizit verankert werden. Ein damit womöglich gedachter Abbau von Bürokratie ist allerdings nicht erkennbar.

Die in **Art. 6 Abs. 2 (neu)** beschriebene Einführung des "Denkmalpflegewerks" als neues Instrument zur Qualitätssicherung vorhersehbarer Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die dann in einem Zeitraum von zehn Jahren ohne weitere Erlaubnis umgesetzt werden können, wird im Grundsatz als Prozessvereinfachung begrüßt.

Wir empfehlen, dieses Instrument zunächst in Form von Pilotprojekten über einen ersten belastbaren Zeitraum laufen zu lassen, um den damit verbundenen Arbeitsaufwand und die erhoffte Wirkung zu evaluieren. Zugleich sollte durch ein Kontroll- oder Stichprobensystem sichergestellt werden, dass die Ziele des Denkmalpflegewerks und damit die Ziele der Denkmalpflege tatsächlich erreicht werden.

Die in **Art. 6 Abs. Abs. 3 (neu)** vorgesehene Ergänzung und Erweiterung der erlaubnisfreien Maßnahmen wird grundsätzlich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



19.08.2025

Datum:

#### Generalsekretariat

Bayerischer Bauernverband  $\cdot$  Max-Joseph-Str. 9  $\cdot$  80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Frau Ministerialdirektorin Stephanie Jacobs Salvatorstraße 2 80333 München

Per Mail: Andreas.Baur@stmwk.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

K5111.1/20/31 5176 Mr

Verbandsanhörung zum Entwurf für das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Frau Jacobs,

wir bedanken uns für die Möglichkeit unsere Anmerkungen zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf im Folgenden vorbringen zu können.

#### I. Zu § 1 des Gesetzesentwurfes Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Der Bayerische Bauernverband begrüßt das Ziel der Staatsregierung, Verfahren im Bereich des Denkmalschutzes zu modernisieren und zu beschleunigen. Insbesondere die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für Maßnahmen an Denkmälern, die mit dem Gesetzesentwurf geschaffen werden sollen, sind positiv zu bewerten. Weiterhin begrüßen wir es, dass die Liste der beweglichen Denkmäler, die Regelung zu den Grabungsschutzgebieten und die Verpflichtung der Eigentümer auf eine bestimmte Nutzungsart ersatzlos gestrichen werden.

Zudem haben wir Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) die wir nachfolgend darlegen möchten.

#### Zu Nr. 2 a) dd):

Wir befürworten die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung in Art. 2 Satz 5 BayDSchG-E ausdrücklich. Danach soll die Neueintragung von Baudenkmälern, bei denen

.../2

ausschließlich das äußere Erscheinungsbild als erhaltungswürdig eingestuft wird, künftig nur auf Antrag des Eigentümers erfolgen. Diese Bestimmung trägt wesentlich dazu bei, die Rechte der Eigentümer zu wahren und ihre Handlungsspielräume in Bezug auf die Nutzung und Entwicklung ihrer Immobilien zu erweitern. Zugleich wird dadurch die Verantwortung für den Schutz solcher Objekte stärker in die Hände der Eigentümer gelegt, was eine partnerschaftliche Ausgestaltung zwischen Denkmalschutzbehörden und Eigentümern ermöglicht. Insgesamt erwarten wir, dass diese Regelung die Akzeptanz und das Verständnis für die Denkmalpflege auf Seiten der Eigentümer deutlich erhöht und zu einer konstruktiveren Zusammenarbeit beiträgt.

#### Zu Nr. 4 b):

a)

Positiv zu bewerten ist aus unserer Sicht die im vorliegenden Gesetzesentwurf in Art. 6 Abs. 2 BayDSchG-E vorgesehene Einführung sogenannter Denkmalpflegewerke. Diese sollen als verbindliche Grundlage für wiederkehrende Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Objekten dienen und die bislang erforderlichen, jeweils gesondert einzuholenden Erlaubnisse entbehrlich machen. Ein solches Instrument kann in erheblichem Maße zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren beitragen. Es ermöglicht den Eigentümern, notwendige Arbeiten planbar und rechtssicher durchzuführen, ohne für jede einzelne Maßnahme ein zeitaufwändiges Erlaubnisverfahren durchlaufen zu müssen. Damit wird nicht nur die Handlungsfreiheit der Eigentümer gestärkt, sondern auch ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, die oftmals als belastend und bürokratisch empfundene Verfahrensweise im Bereich der Denkmalpflege zu entschlacken. Wir erwarten, dass sich dadurch auch die allgemeine Akzeptanz der Denkmalpflege bei den Eigentümern spürbar verbessert.

Allerdings ist nach unserer Auffassung unabdingbar, die Einführung der Denkmalpflegewerke durch ausreichende finanzielle Fördermöglichkeiten zu flankieren. Die Erstellung eines solchen Denkmalpflegewerkes wird in der Regel fachliche Expertise erfordern und kann mit erheblichen Kosten verbunden sein, die nicht ohne Weiteres von den Eigentümern getragen werden können. Eine entsprechende staatliche Unterstützung würde sicherstellen, dass die angestrebte Entlastung nicht durch neue finanzielle Belastungen konterkariert wird.

Kritisch sehen wir zudem, dass der Gesetzesentwurf bislang offenlässt, wie die Denkmalpflegewerke im Einzelnen ausgestaltet sein sollen. Weder hinsichtlich des inhaltlichen Umfangs noch in Bezug auf die formalen Anforderungen wird durch den Gesetzesentwurf Klarheit geschaffen. Für die betroffenen Eigentümer wie auch für die zuständigen Behörden wäre es jedoch von zentraler Bedeutung, konkrete Vorgaben und praxisgerechte Leitlinien an die Hand zu bekommen, um Rechtssicherheit und eine einheitliche Umsetzung gewährleisten zu können. Hier besteht aus unserer Sicht noch ein deutlicher Präzisierungsbedarf im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

b)

Als einen weiteren wichtigen Fortschritt bewerten wir die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einführung bestimmter erlaubnisfreier Maßnahmen an und in Baudenkmälern in Art. 6 Abs. 3 BayDSchG-E. Dazu zählen insbesondere Arbeiten wie die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung kleinerer Bauwerke in der unmittelbaren Umgebung von Denkmälern sowie regelmäßig anfallende handwerkliche Tätigkeiten, etwa Spenglerarbeiten oder die Erneuerung von Farbanstrichen etc. Solche Maßnahmen sind in der Regel von untergeordneter baulicher Bedeutung und haben keinen nennenswerten Einfluss auf den denkmalpflegerischen Wert oder das Erscheinungsbild des betroffenen Denkmals.

Die vorgesehene Erlaubnisfreiheit trägt daher erheblich zur Entlastung der Eigentümer bei, indem sie für alltägliche und geringfügige Arbeiten nicht mehr auf ein Erlaubnisverfahren angewiesen sind. Dies verkürzt nicht nur die Abläufe und reduziert den Verwaltungsaufwand, sondern schafft auch ein höheres Maß an Flexibilität und Planungssicherheit bei der Instandhaltung und Pflege der Objekte. Zugleich wird dadurch die Denkmalpflege als praxisnäher und unbürokratischer wahrgenommen, was aus unserer Sicht maßgeblich dazu beiträgt, die Akzeptanz des Denkmalschutzes bei den Eigentümern zu stärken und ein kooperatives Verhältnis zwischen Eigentümern und Behörden zu fördern.

#### Zur Nr. 5 d):

Aus den vorgenannten Gründen begrüßen wir auch die geplante Einführung der Erlaubnisfreiheit für geringfügige Maßnahmen an Bodendenkmälern, wie sie in Art. 7 Abs. 3 BayDSchG-E vorgesehen ist.

#### II.

Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, zum übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, bitten unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea Fuß

Stelly, Generalsekretärin

Indrea Tups



Geschäftsstelle Ludwigstraße 23 Rgb. 80539 München

Telefon 089 / 286629-0 Telefax 089 / 286629-28 info@heimat-bayern.de

11.08.2025

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Ref. K.4 80327 München

Stellungnahme des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege e.V. zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. den Einsatz für einen sorgfältigen und schonenden Umgang mit der Kulturlandschaft und der Baukultur seit seiner Gründung 1902 zu seinen Aufgaben zählt, möchte er im Rahmen der aktuellen Verbandsanhörung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes eine Stellungnahme abgeben.

#### Ausgangssituation:

Die Staatsregierung beabsichtigt mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, das BayDSchG in Richtung eines Bürokratieabbaus weiterzuentwickeln.

Der Landesverein begrüßt es mit größtem Nachdruck, dass die im Vorfeld angedachten Überlegungen:

- zur Umkehr des bisherigen Systems eines Verbots mit Erlaubnisvorgehalt auf das System einer Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt und
- zur Einführung eines gesetzlich festgelegten Mindestalters (50 Jahre) nicht weiterverfolgt wurden.

#### § 1 Teilziffer 2. a) dd) und 4 a) bb)

In Art. 2 (Denkmalliste) Abs. 1 BayDSchG soll gemäß dem Entwurf nach Satz 1 folgender Satz eingefügt werden:

"<sup>2</sup>Das Landesamt für Denkmalpflege kennzeichnet in der Denkmalliste die Baudenkmäler, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, sowie die Bau- und Bodendenkmäler, für die es eine Zustimmung zu einem Denkmalpflegewerk erteilt hat."

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung: Die Eintragung der Außenerscheinung eines Gebäudes in die Denkmalliste wird positiv bewertet, da dadurch die Bedeutung identitätsstiftender und ortsbildprägender Gebäude, welche sonst nicht in der Denkmalliste aufgeführt wären, gestärkt wird. Zudem nähert sich diese Festsetzung den Forderungen der Schönberger Erklärung an, an welchen der Bayerische Landesverein für Heimatpflege weiterhin festhält. "Um das Ziel einer erfolgreichen Innenentwicklung zu erreichen, werden nachfolgende Forderungen erhoben: (...) Die in Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG)

definierte Bedeutung eines Denkmals wird um die Kriterien "sozial" und "identitätsstiftend" ergänzt. Den Denkmalschutzbehörden wird dadurch ein größerer Spielraum für eine Einordnung des Bestands als Denkmal eingeräumt, mit dem Ziel, Bauherrinnen und Bauherrn den Zugang zu Fördermitteln zu erleichtern."

("SCHÖNBERGER ERKLÄRUNG" des Bezirks Niederbayern, des Bundes Deutscher Architektinnen und Architekten BDA, Landesverband Bayern e.V. sowie des Bayerische Landesvereins für Heimatpflege e.V. vom 16.07.2022)

Der Aufspaltung der Schutzwürdigkeit in eine erhaltenswerte Außenfassade und einen nicht bewahrenswerten Gebäudeinnenraum widerspricht der ganzheitlichen Sichtweise, mit der ein historisches Gebäude zu betrachten ist. Außen und Innen sind immer in einem Gesamtzusammenhang aus Konstruktion, Nutzung und Gestaltung zu sehen.

Der geplante Gesetzestext birgt die Gefahr, dass charakteristische Bauelemente des Innenraums wie Raumabfolgen, Treppen, Türen, Fußbodenbeläge oder Wandoberflächen gefährdet wären. Die Entwicklung kann im Extremfall bis hin zu einer kompletten Entkernung führen.

Für die Datengrundlagen der Denkmalliste ist das BLfD zuständig. Um das Kriterium des erhaltenswürdigen Erscheinungsbildes zu prüfen, müssten genau genommen alle eingetragenen Denkmäler vom BLfD überprüft werden.

Auch die Unteren Bauaufsichtsbehörden sind davon betroffen, da sie bei jedem Umbauantrag im Bestand anfragen müssen, ob das Bauvorhaben fassadenwirksam ist.

Der Landesverein weist darauf hin, dass die Eintragungen der Außenerscheinung eines Gebäudes und des Denkmalpflegewerks in die Denkmalliste mit einem zusätzlichen hohen verwaltungstechnischen und personellen Aufwand verbunden sein werden.

### § 1 Teilziffer 2. a) dd) und 4 a) bb)

In Art. 2 (Denkmalliste) Abs. 1 BayDSchG soll gemäß dem vorgelegten Entwurf nach Satz 4 folgender Satz eingefügt werden:

"<sup>5</sup>Eine Neueintragung von Baudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers im Benehmen mit der Gemeinde."

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung: Der Eigentümer ist derjenige, welcher diesem Entwurf zufolge lokal zuständig sein soll. Wünschenswert wäre allerdings aus der Sicht des Landesvereins, dass sich Heimatpfleger im Benehmen mit dem Eigentümer beteiligen können und der Satz folgendermaßen formuliert wird: "Eine Neueintragung von Baudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers im Benehmen mit der Gemeinde; sie kann auch auf Antrag des zuständigen Heimatpflegers im Benehmen mit dem Eigentümer erfolgen." Für die Eintragung in die Denkmalliste ist grundsätzlich und zwingend eine fachliche Kompetenz erforderlich, die von den Eigentümern im Benehmen mit der Gemeinde kaum geleistet werden kann. Auch für die Eintragung der Außenerscheinung eines Gebäudes in die Denkmalliste muss das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zuständig bleiben.

Der Landesverein schlägt vor, Heimatpfleger mit einer – neu einzuführenden – entsprechenden Zusatzqualifikation ebenfalls mit dieser Aufgabe zu betrauen. Damit würde das Ehrenamt gestärkt werden. Der Landesverein kann in Zusammenarbeit mit Fachbehörden nicht zuletzt auf der Basis seines Netzwerks und seiner jahrzehntelangen Erfahrung auf dem Gebiet der Baukultur ein entsprechendes Zertifizierungsprogramm aufstellen. Diesbezüglich sei auch auf die geplanten Neuerungen zum Bayerischen Archivgesetz verwiesen, bei denen dem Entwurf zufolge ebenfalls ehrenamtliche Archivpfleger staatliche Aufgaben übernehmen sollen. Der Staat könnte durch die Stärkung des Ehrenamtes im Denkmalbereich Aufwand und finanzielle Ausgaben einsparen.

#### § 1 Teilziffer 4 a) bb)

In Art. 6 (Maßnahmen an Baudenkmälern) Abs. 1 BayDSchG soll gemäß dem Entwurf folgender Satz 4 angefügt werden:

"<sup>4</sup>Wer ein Baudenkmal, bei dem nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig ist, verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn sich diese Veränderung auf das Erscheinungsbild auswirken kann."

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung: Die Festsetzung bei Baudenkmälern ohne Denkmalwerte im Gebäudeinneren die Erlaubnispflicht auf Baumaßnahmen an der Fassade zu beschränken, wird befürwortet, da dies zum Erhalt überlieferter Ortsbilder beitragen kann.

#### § 1 Teilziffer 4 b)

In Art. 6 (Maßnahmen an Baudenkmälern) BayDSchG sollen gemäß dem Entwurf nach Abs. 1 die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt werden:

#### Absatz 2

"¹Das Landesamt für Denkmalpflege kann regelmäßig wiederkehrenden oder längerfristig vorhersehbaren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkmälern im Rahmen einer mehrjährigen maximal zehn Jahre umfassenden Unterlage zur Pflege (Denkmalpflegewerk) im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zustimmen.

<sup>2</sup>In diesen Fällen bedarf es abweichend von Abs. 1 keiner Erlaubnis für Maßnahmen in Durchführung des Denkmalpflegewerks."

#### Absatz 3

#### Katalog erlaubnisfreier Maßnahmen

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Landesverein vertritt die Auffassung, dass es sinnvoller wäre, das Denkmalpflegewerk als Pilotprojekt in ausgesuchten Landkreisen auf seine Praxistauglichkeit hin zu testen, bevor man es per Gesetz flächendeckend einführt. Zudem weist der Landesverein darauf hin, dass das Denkmalpflegewerk einen erheblichen bürokratischen und personellen Mehraufwand für die Unteren Denkmalschutzbehörden bedeuten würde.

Das "Denkmalpflegewerk" ist ein neues Planungsinstrument der Denkmalpflege, welches vom Landesverein aber grundsätzlich befürwortet wird.

Ein Vorteil ist, dass die Instandsetzungsarbeiten an einem Baudenkmal in ihrer Gesamtheit betrachtet werden müssen. Das bedeutet aber auch, dass alle möglichen Maßnahmen zum Erhalt und zur Instandsetzung detailliert aufgeführt sein müssen. Zudem muss berücksichtigt werden, dass sich bauliche Maßnahmen innerhalb der zehn Jahre auch verändern können und Erweiterungen und zeitliche Verlängerungen erfahren können. Auch muss ein Spielraum für unvorhersehbare bauliche Sanierungsarbeiten überlegt werden.

Wird beispielsweise ein Bauernhaus aus dem 17. Jahrhundert in das Denkmalpflegwerk aufgenommen, so sind u. a. folgende Maßnahmen zu beschreiben und festzulegen:

- Entfernen unsensibler An- und Einbauten,
- Umgang mit nicht auf den ersten Blick ersichtlichen Schädlings- oder Schwammbefall.
- Umgang mit Ammoniak belasteten Gewölben oder mit Lindan verseuchten Holzbauteilen,
- bauzeitliche Untersuchungen zu den unterschiedlichen Zeitschichten,
- Maßnahmen zur Gründung und zur Trockenlegung von erdberührten Wänden,
- Instandsetzung von Holzkonstruktionen,
- Restaurierung, Nachbau oder energetische Ertüchtigung von Fenstern und Türen
- Umgang mit bauzeitlichen Bodenbelägen und Wandoberflächen,
- Lösungen zur Wärmedämmung des Daches im Zusammenhang mit der Sanierung der Dachdeckung,
- Projektierung von zeitgemäßen Möglichkeiten der Elektro- und Heizungstechnik.

Dies ist nur ein Teil der Maßnahmen, die im Denkmalpflegewerk beschrieben werden müssen.

Seitens des Landesvereins wäre es zudem wünschenswert, dass für das Denkmalpflegewerk eine stichprobenartige Kontrolle vorgesehen wird, um zu überprüfen, ob der Fortschritt der Instandsetzungsarbeiten fachgerecht ausgeführt wird.

Zum Katalog erlaubnisfreier Maßnahmen ist festzustellen, dass der Vorschlag begrüßt wird, da es sich dabei um temporäre Maßnahmen, Reparaturmaßnahmen und untergeordnete Maßnahmen handelt. Erfahrungsgemäß spielen sie im bisherigen Vollzug derzeit schon eine sehr untergeordnete Rolle. Durch den Katalog der Freistellungsmaßnahmen kann sich die Arbeit der Denkmalschutzbehörden stärker auf die eigentlichen Kernaufgaben des Erhalts und der Instandsetzung vom Einzelbaudenkmälern konzentrieren.

#### Fazit:

Der Bayerische Landesverein für Heimatpflege gibt zu bedenken, dass der angestrebte Bürokratieabbau nicht zu bewerkstelligen sein wird, wenn das Gesetz gemäß dem vorgelegten Entwurf in Kraft gesetzt wird, sondern vielmehr der verwaltungstechnische und vor allem der personelle Aufwand für die Denkmalschutzbehörden erhöht werden.

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalgesetzes enthält im vorlegten Entwurf unbestimmte Rechtsbegriffe, die zu Irritationen, Unsicherheiten bis hin zu Rechtsstreitigkeiten führen werden.

Viele der im Gesetzentwurf eingebrachten Änderungsmaßnahmen dürften für Denkmaleigentümer, die ihre Gebäude erhalten wollen, die gewünschten Erleichterungen erzielen und somit zu dem von uns stets propagierten Interessenausgleich beitragen. Dies ist aus unserer Sicht sehr positiv. Leider wird aus unserer Sicht jedoch das Problem nicht angegangen, dass viele Denkmäler, die vom Einsturz bzw. vom Abriss bedroht sind, verloren gehen werden. Bei einer Neuerung des Gesetzes wäre es daher notwendig, dass den Unteren Denkmalschutzbehörden weitreichendere Befugnisse und Pflichten zugeteilt werden müssen, damit sie dafür sorgen können und müssen, dass gefährdete Gebäude erhalten werden.

Dr. Rudolf Neumaier Geschäftsführer r. Vinzenz Dufter

Architekt, Abteilung Baukultur



Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

## Position von Haus & Grund Bayern

#### Stellungnahme vom 13. August 2025

Das Denkmalschutzgesetz soll geändert werden und durch die Einschränkung des Erlaubnisverfahrens zu einem Abbau von Bürokratie führen. Dies wird von Haus & Grund Bayern selbstverständlich begrüßt.

## 1 Anmerkung zu § 1 Nr. 2

Wir begrüßen, dass künftig die Denkmaleigenschaft auf das Erscheinungsbild eines Baudenkmals beschränkt werden kann. Dies erleichtert es Eigentümern von Baudenkmälern, notwendige Änderungen im Inneren durchzuführen, um die Immobilie zeitgemäß nutzen zu können. Denn Baudenkmäler sind, gerade wenn sie im privaten Eigentum stehen, i.d.R. auch Immobilien, die für unterschiedliche Zwecke genutzt werden bzw. genutzt werden sollen. Dafür ist häufig eine Modernisierung zumindest im Innenbereich notwendig, um sie zeitgemäß nutzen zu können. Eine entsprechende Erleichterung wird die Akzeptanz der notwendigen Denkmalschutzmaßnahmen und dadurch häufig notwendiger Nutzungseinschränkungen sicher verbessern.

Dass künftige Einträge von Baudenkmälern ohne Denkmalwert im Inneren nur auf Antrag des Eigentümers eingetragen werden können, erschließt sich nicht. Auch der Heimatpfleger sollte dies weiter tun können, so wie die Eintragung in die Denkmalliste gemäß Art 2 Abs. 1 auch vom Heimatpfleger initiiert werden kann. Trägt das Landesamt für Denkmalpflege von Amts wegen ein Baudenkmal in die Denkmalliste ein und erkennt, dass die Denkmaleigenschaft nur für das Erscheinungsbild besteht, sollte ein entsprechender Vermerk sofort möglich sein. Damit würde unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden.

Wir begrüßen zudem die Einführung des Denkmalpflegewerks.

## 2 Anmerkung zu § 1 Nr. 4 a) bb)

Die Klarstellung, dass bei Baudenkmälern ohne Denkmalwert im Inneren eine Erlaubnispflicht für Maßnahmen nur notwendig ist, wenn die Maßnahmen auch das Äußere betreffen ist, durchaus wichtig, damit die Regelung überhaupt ihre Wirkung entfalten kann. Begrüßenswert ist, dass das BLfD laut Begründung von Amts wegen prüft, ob sich die Denkmaleigenschaft nur auf das äußere Erscheinungsbild oder aber auch auf das Innere des Gebäudes bezieht.

## 3 Anmerkung zu § 1 Nr. 4 b

Die Einführung des Denkmalpflegewerks ist zu begrüßen. Dies vereinfacht die Durchführung umfangreicher und/oder regelmäßiger Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen. Gerade



private Eigentümer müssen solche Maßnahmen auf mehrere Einzelmaßnahmen verteilen. Im Denkmalpflegewerk können diese Maßnahmen zusammengefasst werden, und durch das BLFD genehmigt werden, wodurch sich der Aufwand, Genehmigungen einzuholen, für die Eigentümer erheblich reduziert.

Spannend sind die Tatbestände in Abs. 3 (neu), die umfangreiche Maßnahmen erlaubnisfrei stellen. Sicher werden noch viele Unsicherheiten zu klären sein, doch sehen wir hier durchaus ein großes Potential für einen einfacheren und unkomplizierteren Umgang mit Denkmälern.

Allerdings vermissen wir eine Klarstellung zu Photovoltaikanlagen und sog. Balkonkraftwerken – Ladestationen sind genannt –, aber auch vereinfachte Regelungen für Balkone. Balkone sind schon seit Jahren ein Thema, es wäre zu wünschen, dass sie – wenn vom öffentlichen Raum nicht sichtbar – einfacher angebaut werden dürfen. Und Photovoltaikanlagen und sog. Balkonkraftwerke gewinnen immer mehr Bedeutung. Hier sollten dringend einfach handhabbare Regelungen gefunden werden. Natürlich haben wir die Denkmaleigenschaft und die Bedeutung des Denkmals vor Augen. Sie ist wichtig und muss geschützt werden. Aber in Denkmälern leben Menschen, die ebenso wie andere Eigentümer und Mieter an der Energiewende teilhaben wollen und müssen.

## 4 Anmerkung zu § 1 Abs. 5

Erfreulich ist, dass auch bei Bodendenkmälern Erleichterungen eingeführt werden sollen. Die erlaubnisfrei gestellten Maßnahmen sind i.d.R. Maßnahmen, die der Bewirtschaftung von Immobilien dienen bzw. sie erst ermöglichen. Dies kann durchaus zu Erleichterungen für die Denkmaleigentümer führen.

# Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß Staatsminister Markus Blume

Abg. Ulrich Singer

Abg. Franc Dierl

Abg. Ursula Sowa

Abg. Roswitha Toso

Abg. Katja Weitzel

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 e auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer

Rechtsvorschriften (Drs. 19/8102)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden, damit 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung. Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. – Ich erteile erneut Herrn Staatsminister Markus Blume

das Wort.

**Staatsminister Markus Blume** (Wissenschaft und Kunst): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Jetzt tatsächlich gleich ein Doppelschlag. Ich wage die Prognose, dass das Bayerische Denkmalschutzgesetz – –

(Toni Schuberl (GRÜNE): Doppel-Wumms!)

Mit dem "Doppel-Wumms" habt ihr Erfahrung; das war nicht so erfolgreich.

(Beifall bei der CSU)

Applaus zu so einem frühen Stadium war noch nicht eingepreist.

Ich wage die Prognose, dass das Bayerische Denkmalschutzgesetz von mehr Menschen in Bayern mit großer Aufmerksamkeit verfolgt wird, weil es für die Praxis natürlich auch immense Bedeutung hat.

Fakt ist: Bayern hat schon das modernste Denkmalschutzgesetz. Wir hatten in der letzten Legislaturperiode bei dem Denkmalschutzgesetz Hand angelegt. Wir haben gezeigt, wie ein modernes Denkmalschutzgesetz aussieht, das nämlich nicht auf Verhinderung angelegt ist, sondern das versucht, die Bewahrung unseres Stein gewordenen Erbes mit den Notwendigkeiten und Möglichkeiten des Klimaschutzes zusammenzubringen. Dafür waren wir Vorbild. Diesen Weg gehen wir jetzt weiter.

Wir machen das im Bewusstsein, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass Bayern das Land der Denkmäler schlechthin ist. Bayern ist Denkmalland. Wir haben circa 109.000 Baudenkmäler, rund 50.000 Bodendenkmäler, 880 Ensembles und seit einigen Monaten auch noch eine weitere Welterbestätte. Ich sage: Wir sind zu Recht stolz darauf, wie wir dieses Stein gewordene Erbe in den letzten Jahren bewahrt haben. Bayern ist Denkmalland und darf auch stolz darauf sein, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Warum jetzt eine weitere Novelle, wenn doch eigentlich schon alles supidupi ist? – Auch hier gilt der Grundsatz: Wir wollen weiter modernisieren und entbürokratisieren. Bei der letzten Novelle ging es darum zu zeigen, Denkmalschutz und Klimaschutz gehen zusammen und sind kein Gegeneinander. Jetzt wollen wir zeigen, dass Denkmalschutz und Entbürokratisierung ebenfalls zusammen möglich sind.

Das Besondere bei diesem Gesetzgebungsverfahren ist, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass wir in dessen Vorfeld die engste Abstimmung mit denjenigen gesucht haben, die es tatsächlich wissen müssen. Der Landesdenkmalrat war bei der Entwicklung der entsprechenden Vorschriften von der ersten Stunde an einbezogen. Ich darf an dieser Stelle unseren Expertinnen und Experten im Landesdenkmalrat Danke schön sagen. Dass es möglich war, diese Änderungen alle konsensual zu diskutieren, gemeinsam zu entwickeln und in den Bayerischen Landtag einzubringen, ist ein Musterbeispiel, wie gelingender Denkmalschutz ausschaut. Ein herzliches Dankeschön an alle Mitglieder des Landesdenkmalrats, liebe Kollegen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Was leitet uns bei dieser Novelle des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes? – Das Erste ist: Wir wollen mehr Vertrauen zur Grundlage beim Denkmalschutz machen. Wir wollen davon wegkommen, dass jede Veränderung an einem Denkmal erlaubnispflichtig ist, hin zu: Viele Maßnahmen sind in Zukunft auch erlaubnisfrei; denn – das ist

meine Grundüberzeugung – Denkmalschutz und alle Denkmalschützer sind eigentlich Möglichmacher. Das beste Denkmal, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist das, in dem das Leben tobt. Das ist keine Stein gewordene Ruine, sondern das ist ein Denkmal, das genutzt wird. Aber dann muss man Nutzungen natürlich auch zulassen. Nutzungen gehen auch immer mit einer zeitgemäßen Nutzung und, damit verbunden, auch mit Veränderungen einher.

Um diese Veränderungen besser zu gestalten und ihnen bessere Leitplanken zu geben, machen wir etwas ganz Neues. Wir führen ein sogenanntes Denkmalpflegewerk ein. Das heißt, für den Denkmaleigentümer ist es möglich, im Vorfeld mit der Denkmalschutzbehörde eine Vereinbarung darüber zu treffen, in welchem Umfang man sich in der Zukunft sozusagen im gesicherten Modus bewegt und in Zukunft erlaubnisfrei Veränderungen an dem Gebäude vornehmen kann. Das heißt auf gut Deutsch: Es kommt ein neuer Glasfaseranschluss, es ist nach einem Mieterwechsel ein neuer Farbanstrich notwendig, es sollen E-Ladesäulen eingebaut oder – umgekehrt – Dinge abgebaut werden, die ursprünglich gar nicht zu dem Gebäude gehört haben – das wird in einem Katalog erlaubnisfreier Maßnahmen zusammengefasst.

Auch werden wir die Erlaubnispflicht bei Einzelbaudenkmälern ohne Denkmalwert im Inneren auf Maßnahmen mit Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild beschränken. Soll heißen: Das, bei dem wir sagen, das hat schon noch einen Denkmalwert insgesamt, soll nicht von der Denkmalschutzliste herunter. Aber umgekehrt erkennen wir an, dass im Inneren der Zahn der Zeit so weit an dem Gebäude vielleicht nicht genagt, aber gewirkt hat, dass der Denkmalwert nicht mehr gegeben ist. Wir wollen, dass nicht jeder Wandnagel, wenn Sie so wollen, zum Formularhorror wird. Auch das ist eine ganz wichtige Erleichterung.

Also: Mehr Vertrauen ist der erste große Grundsatz.

Der zweite große Grundsatz heißt: weniger Vorschriften. Wir wollen von einer 100 % präzisen Regelung des Einzelfalls etwas mehr zu einem Rückgriff auf etablierte Ver-

fahren kommen. Wir wollen Dinge abschaffen, bei denen wir der Überzeugung sind, dass sie sich in der Praxis nicht bewährt haben oder nicht wirklich relevant waren, beispielsweise die Liste der beweglichen Denkmäler. Sie umfasst derzeit etwa 70 Denkmäler. Ihr Bedarf ist aber seit dem Kulturgutschutzgesetz nicht mehr gegeben.

Allen, die in den letzten Wochen bei mir angefragt haben, wie es hier mit einer Förderung ausschaut – lieber Kollege Hofmann, in Forchheim hatten wir da ein Thema –, darf ich zusagen: Das knüpft nicht zwingend an die Frage an, ob etwas auf der Liste der beweglichen Denkmäler steht, sondern das ist über andere Dinge abgesichert. Das möchten wir allen Förderempfängern in diesem Bereich sagen.

Das Dritte, das wir zusagen können, ist, dass wir die Grabungsschutzgebiete abschaffen. Es gibt bayernweit nur ein einziges Grabungsschutzgebiet. Schon allein daran kann man erkennen, liebe Kolleginnen und Kollegen, es hat in der Praxis nicht wirklich Relevanz bekommen. Zudem streichen wir die Verpflichtung, bestimmte Nutzungsarten durchzuführen oder zu dulden.

Das Vierte und Letzte ist: Wir wollen nicht nur weniger Vorschriften, sondern wir wollen auch schneller werden. Das ist mir sehr wichtig; denn gerade im Denkmalschutz ist langes Warten manchmal ein Problem. Insbesondere dann, wenn man vielleicht in einer Innenstadtlage zum Glück einen Investor gefunden hat, der sich eines Gebäudes annimmt, wäre es problematisch, wenn dieser Eigentümer dann plötzlich überlange warten müsste, weil irgendjemand anders der Meinung ist, das könnte ein Denkmal sein, die Prüfung dann einsetzt, sie zwei Jahre lang dauert und in diesen zwei Jahren eine Veränderungssperre auf diesem Gebäude liegt. Diese Frist verkürzen wir deutlich auf ein Jahr. Wir stellen gleichzeitig von der Schriftform- auf die Textformerfordernis um. Soll heißen: Auch hier geht es in Zukunft digital.

Mit der Novelle, liebe Kollegen, wollen wir moderner, effizienter und bürgernäher werden. Das wollen wir mit dieser Novelle erreichen; denn eines ist klar: Wir alle lieben unsere Heimat, aber definitiv liebt nicht jeder Papierkram. Wir leisten einen echten

Beitrag zum Bürokratieabbau, gesellschaftlich ausgewogen. Es wird nicht die Axt an den Denkmalschutz angelegt. Das erkennen Sie allein daran, dass der Landesdenkmalrat diese Novelle vollumfänglich mitträgt.

Das ist auch der Grund, warum wir den Gesetzentwurf der AfD-Fraktion ablehnen, der ja auch in den Bayerischen Landtag eingebracht worden ist. Er würde zu mehr Bürokratie führen und insbesondere auch eine Rückabwicklung dessen bedeuten, was wir die letzten Jahre geschafft haben, nämlich Akzeptanz sicherzustellen, indem man an Denkmälern, gerade auch mit Blick auf erneuerbare Energien, etwas machen kann und nicht über ein Denkmal einfach die Glashaube setzt.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben an zwei Stellen noch Änderungsbedarf. Aber wir sind der Meinung, das ist kein gesetzlicher. Wir müssen gemeinsam die Anliegen der Kirchen in den Blick nehmen. Warum sage ich das hier an dieser Stelle? – Weil wir im Freistaat Bayern viele kirchliche Denkmäler haben, die möglicherweise auch wegen der zurückgehenden Zahl von Kirchenmitgliedern in Zukunft anders genutzt werden sollen als bisher. Das soll von den Kirchen nicht als Belastung empfunden werden, der Denkmalschutz hier für andere Nutzungen nicht von vornherein ein Hinderungsgrund sein. Deswegen kündige ich erstens an, dass wir zu einem Runden Tisch einladen werden mit Kirchen und dem Landesdenkmalrat, um sicherzustellen, dass auch für kirchliche Gebäude in der Zukunft Nutzungsmöglichkeiten gegeben sind und wir das mit den Möglichkeiten des Denkmalschutzes zusammenbringen.

Das Zweite: Wir wollen die Bekanntmachung zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes und der baurechtlichen Vorschriften komplett novellieren; denn auch hier gilt: Wir brauchen Sensibilität und Qualität bei der Denkmalpflege, aber eben nicht zwingend Quantität. Ich kann nur sagen: Ich bin täglich konfrontiert mit Fällen, dass mir irgendjemand aus Bayern vorträgt, hier würde schon wieder irgendwo eine Prüfung um ein Denkmal laufen. Natürlich muss das alles geprüft werden, und zwar

von Gesetzes wegen, weil sich die Definition, was ein Denkmal ist, daraus ergibt, ob bestimmte Eigenschaften erfüllt sind.

Aber es kann umgekehrt nicht sein, dass immer wieder versucht wird, den Denkmalschutz zu instrumentalisieren, um bestimmte Entwicklungen zu blockieren. Deswegen wollen wir gemeinsam mit dem Landesamt für Denkmalpflege, mit den kommunalen Spitzenverbänden Wege finden, um zu verhindern, dass wir eine Explosion von Denkmalvermutungen im ganzen Land bekommen, die die unangenehme Folge hätten, dass überall ein Prüfverfahren beginnt. Ich möchte, dass die zuständigen Behörden in gewissem Umfang in eigenem Ermessen entscheiden können, ob sie in diese Prüfung einsteigen, ob sie über diese Stöckchen springen, oder dies eben, weil bestimmte Voraussetzungen nicht gegeben sind, nicht tun.

Ich kann uns allen nur raten, meine Damen und Herren, diesen Schatz, den wir mit den Denkmälern haben, gut zu verwalten und gut zu bewahren, aber nicht der Versuchung zu erliegen, über alles im Freistaat Bayern, was in der Vergangenheit, und sei es auch nur vor dreißig oder vierzig Jahren, gebaut wurde, die Käseglocke zu hängen. Das wäre eine Verirrung im Denkmalschutz und auch nicht das, was die Verbände wollen.

Ein letzter Punkt: Dieses Gesetz, das Bayerische Denkmalschutzgesetz, kommt als kleines Omnibusgesetz daher. Wir wollen noch eine kleine Änderung im Hochschulgesetz vornehmen, und zwar die Erprobungsvorschriften für elektronische Fernprüfung verlängern bzw. verstetigen, weil wir nach COVID gesehen haben, dass es notwendig ist, ganz selbstverständlich bestimmte Prüfungsverfahren auch online durchzuführen. Das hat sich etabliert. Wir wollen den Hochschulen diese Möglichkeiten dauerhaft geben.

Wir haben parallel – das kündige ich schon an – eine Novelle des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes gerade in Erarbeitung. Aber es ist notwendig, dass diese Fernprüfungsvorschrift noch zum Ende dieses Jahres in Kraft treten kann. Deswegen haben wir die Möglichkeiten genutzt, bei diesem Gesetzesvorhaben diese Vorschrift entsprechend anzuhängen. Ich danke für die Unterstützung für beide Anliegen.

Insbesondere beim Denkmalschutz wünsche ich gute Beratungen im Geiste dessen, was den Freistaat Bayern in den letzten fünfzig Jahren im Denkmalschutz geleitet und dafür gesorgt hat, dass andere beim Denkmalschutz durchaus neidvoll auf diesen unseren Freistaat Bayern schauen. – Herzliches Dankeschön.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß**: Vielen Dank. – Nächster Redner ist Kollege Ulrich Singer für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Ulrich Singer** (AfD): Geschätztes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Herr Staatsminister Blume! Bürokratieabbau im Denkmalschutz klingt super, hört sich gut an. Das verspricht Entlastung für die Eigentümer, für die Kommunen und die gesamte staatliche Verwaltung. Der Gesetzentwurf enthält auch viele Details, die wirklich prima sind und gute Ansatzpunkte sind, echte Verbesserungen – Sie haben es angesprochen, Herr Staatsminister, wenn es darum geht, Versorgungsleitungen zu verlegen, Glasfaserkabel oder Erneuerungen von Versorgungsleitungen –, gute Dinge, die da enthalten sind.

Aber wenn man genauer hinschaut, dann bleibt von dem Versprechen einer Entbürokratisierung oder von Bürokratieabbau meines Erachtens nicht mehr so viel übrig. Was uns hier als Vereinfachung verkauft wird, schafft gleichzeitig neue Unklarheiten, neue Zuständigkeiten, und ich befürchte, am Schluss auch mehr Arbeit für alle Beteiligten.

Viele Punkte, die jetzt gesetzlich geregelt werden sollen, finden sich längst in der gemeinsamen Bekanntmachung zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes von 1984. Was dort fehlt, könnte man ganz leicht, ganz geschmeidig, ganz still und leise hinzufügen, dort einarbeiten, ohne großen Aufwand. Aber stattdessen soll schon wieder

das Gesetz geändert werden. Man schafft neue Paragrafen, neue Begriffe, neue Abgrenzungen und damit aber eben auch neue Bürokratie und neue Dinge, neue Regelungen, die dann bei Gericht wieder zu neuem Streit führen werden. Genau das verstehen die Menschen draußen nicht mehr: Wir reden vom Entlasten und schaffen gleichzeitig immer wieder neue Vorschriften.

Ein ganz deutliches Beispiel in der angedachten Regelung ist die Unterscheidung zwischen Denkmälern, die nur im äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdig sind, und solchen, die auch im Inneren geschützt werden sollen. Das klingt zunächst mal super, logisch. Ich fand es zuerst auch gut. Aber in der Praxis, geschätzte Kollegen, ist das, glaube ich, so nicht durchsetzbar. Wie soll denn das Landesamt für Denkmalpflege zuverlässig beurteilen, dass ein Objekt im Inneren nicht erhaltenswürdig ist? Bei vielen Denkmälern – das haben wir in der Vergangenheit erlebt – kommt der Wert doch erst dann zum Vorschein, wenn man wirklich ins Innere schaut, wenn bei Renovierungsarbeiten irgendwelche Fresken zum Vorschein kommen, alte Deckenmalereien, handwerkliche Meisterleistungen, die schutzwürdig sind. Das kommt erst dann zum Vorschein, wenn die Arbeiten begonnen haben. Wie möchte das Landesamt das denn von außen beurteilen? Da müssen wir doch genauer hinschauen.

Wenn man andererseits nur diejenigen Objekte in diese Liste aufnehmen wird, bei denen man ganz sicher ist, dass innen wirklich kein Schatz verborgen ist, dann bleibt meines Erachtens wiederum nicht viel übrig. Die Regelung ist also praxisfern und in dieser Form kaum vollziehbar. Das wird zu Streit führen. Es wird dann sicherlich wieder Feststellungsklagen geben, Gutachten geben, Einzelfallentscheidungen, so wie wir es ja jetzt auch haben. Wir haben auch immer Einzelfallentscheidungen. Aber das alles schafft eben Unsicherheit und letztlich doch wieder Bürokratie und ist kein Bürokratieabbau.

Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Sie schaffen eine Chance für flexible Einzelfallentscheidungen. Wenn Sie den Vollzug wirklich verbessern wollen, geschätzte Kollegen, müssen Sie mehr Geld für den Denkmalschutz in die Hand nehmen. Wir

brauchen präzisere Verwaltungsvorschriften, mehr Personal und vor allem auch bessere Kommunikation mit den Denkmaleigentümern und -eigentümerinnen. Wir müssen da ein beschleunigtes Verfahren herbeiführen, damit der Dialog schneller stattfindet. Aber wir brauchen nicht unbedingt ein neues Gesetz, das wieder neue Fragen aufwirft, vielleicht mehr Fragen, als es beantwortet.

Besonders kritisch sehe ich, dass künftig offenbar ein Eigentümer selbst beurteilen soll, ob seine Maßnahme das Erscheinungsbild oder den Bestand betrifft. Das ist wieder eine systematische Fehlkonstruktion. Der Denkmalschutz lebt doch davon, dass wir einen präventiven Ansatz haben: erst prüfen, dann verändern – nicht umgekehrt. Wenn künftig jeder Eigentümer selbst entscheidet, ob er eine Erlaubnis braucht oder nicht, öffnen wir Missverständnissen Tür und Tor. Das ist weder im Interesse der Denkmaleigentümer noch im Interesse des Denkmalschutzes.

Ein anderer Punkt ist noch die Streichung der beweglichen Denkmäler. Das macht wenig Sinn, weil wir gerade in Bayern diese reiche technische Kulturgeschichte haben. Wir haben die alten Lokomotiven, die Maschinen und Musikinstrumente usw. Es sind zwar nur, ich glaube, 73 bewegliche Denkmäler eingetragen, aber die Eigentümer, die eingetragen sind, sind doch stolz darauf und sagen: Unsere Dampflok ist eingetragen in dieser Liste. – Das müssen wir den Denkmaleigentümern nicht wegnehmen, insbesondere dann, wenn sie möglicherweise nicht im Verzeichnis der national wertvollen Kulturgüter stehen. Dann würden sie künftig jeglichen Schutz verlieren. Da könnte man darüber nachdenken, so etwas zu erhalten, auch wenn es wenige Denkmäler sind. Diejenigen, die ein bewegliches Denkmal haben, sind eben stolz darauf.

Ich komme zum Schluss, geschätzte Kollegen. 2023 wurde der Klimaschutz über den Denkmalschutz gestellt. Ich befürchte, dass jetzt, anstatt die Bürokratie zu reduzieren, die Bürokratie noch erhöht wird. Wir sollten uns davor hüten, das Gesetz zu verschlechtern, nur weil man irgendwo draufschreibt, es gäbe damit weniger Bürokratie oder mehr Modernisierung. Das ist vielleicht hier nicht drin.

Ich bin gespannt auf unsere Aussprache im Ausschuss. Da können wir gerne noch mal darüber reden, aber aktuell sehe ich große Bedenken gegen dieses Gesetzesvorhaben.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß**: Nächster Redner: der Kollege Franc Dierl für die CSU-Fraktion.

Franc Dierl (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Bayern ist reich an Geschichte. Unsere Denkmäler sind die sichtbarsten Zeugen: Kirchen, Rathäuser, Bauernhöfe, Burgen und Schlösser, aber auch Brücken und Industriedenkmäler oder archäologische Fundstellen. Staatsminister Blume hat es erwähnt, rund 120.000 Denkmäler erzählen von Jahrhunderten gelebter Kultur. Sie machen unsere Städte und Dörfer unverwechselbar. Sie sind Orte der Identität, der Erinnerung und nicht zuletzt auch des Tourismus. Doch Denkmalschutz ist nicht nur Bewahrung, sondern immer auch eine Balance zwischen dem Schutz unserer Geschichte auf der einen Seite und den berechtigten Interessen von Eigentümern, Kommunen und Wirtschaft auf der anderen, zwischen fachlicher Strenge und praktischer Lebenswirklichkeit, zwischen Herzblut und Handhabbarkeit. Genau hier setzt die Gesetzesänderung an. Wir wollen den Denkmalschutz stärken, indem wir ihn entlasten. Wir wollen Bürokratie abbauen, Verfahren vereinfachen und mehr Vertrauen in die Eigentümerinnen und Eigentümer setzen: praxisnah, bürgerfreundlich und zukunftsorientiert.

(Beifall bei der CSU)

Der Denkmalschutz in Bayern hat sich bewährt. Aber vieles stammt noch aus einer Zeit, in der digitale Verfahren, schnelle Kommunikation und Eigenverantwortung kaum eine Rolle gespielt haben. Heute wollen die Menschen gestalten und nicht Formulare ausfüllen. Heute erwarten Eigentümerinnen und Eigentümer Verlässlichkeit und nicht jahrelange Genehmigungsprozesse. Unser Ziel ist deshalb glasklar: mehr Vertrauen, weniger Vorschriften, schnellere Entscheidungen.

Ein zentraler Baustein ist das neue Denkmalpflegewerk, wie es Minister Blume eben schon erwähnt hat. Damit schaffen wir die Möglichkeit, dass Eigentümerinnen und Eigentümer gemeinsam – das betone ich – mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eine langfristige Pflegeplanung für ihr Denkmal vereinbaren können. Was bedeutet das im Konkreten? – Alle Maßnahmen, die in diesem Pflegewerk enthalten sind, werden künftig komplett erlaubnisfrei. Das heißt: kein ständiges Nachfragen, kein ständiges Antragsverfahren, sondern Planungssicherheit und Eigenverantwortung. Lieber Herr Kollege Singer, da muss ich jetzt auf Sie eingehen: Eigenverantwortung ist genau das, was wir stärken wollen. Sie haben gerade etwas anderes in den Vordergrund gestellt: Sie wollen nämlich mehr Bürokratismus.

Meine Damen und Herren, es ist ein echter Kulturwandel. Wir sagen, die Menschen vor Ort wissen oft am besten, wie sie ihr Denkmal erhalten können. Sie haben in der Regel lange Zeit mit einem Denkmal gelebt. Wir als Staat vertrauen ihnen. Das ist gelebte Subsidiarität, das ist bayerische Handschrift.

Neben dem Denkmalpflegewerk führen wir auch weitere Erleichterungen ein. Ein Katalog von erlaubnisfreien Maßnahmen stellt künftig klar, was ohne aufwendiges Verfahren möglich ist. Damit vermeiden wir Streitfälle, entlasten die Behörden und geben Eigentümern Rechtssicherheit. Außerdem führen wir klare Fristen ein. Denkmalrechtliche Fragen müssen künftig innerhalb eines Jahres geklärt werden. Damit verhindern wir, dass sich Verfahren ewig hinziehen. Das bisherige Schriftformerfordernis wird durch Textformerfordernis ersetzt. Das ist ein wichtiger Schritt hin zu digitalen Verfahren und moderner Verwaltungspraxis: weniger Papier, mehr Tempo und mehr Vertrauen.

Wir schaffen Ordnung im Gesetz; denn manches, was einst sinnvoll war, hat heute keine praktische Bedeutung mehr. So wird etwa die Liste der beweglichen Denkmäler gestrichen. Sie hat sich nicht bewährt, verursacht einen Verwaltungsaufwand und bringt kaum Vorteile. Wichtig dabei ist – das ist vorhin auch schon betont worden –:

Die Fördermöglichkeiten für zum Beispiel historische Fahrzeuge oder Sammlungen bleibt selbstverständlich erhalten.

Auch die Regelung zum Grabungsschutzgebiet entfällt, weil in der Praxis nahezu nie angewandt. Ebenso wird die alte Vorschrift gestrichen, nach der bestimmte Nutzungsarten beibehalten oder geduldet werden mussten, ein Anachronismus aus einer längst vergangenen Zeit.

Wir halten Wort. Wir entrümpeln das Gesetz und konzentrieren uns auf das, was wirklich zählt: den effektiven Schutz unserer Denkmäler, nicht den Schutz von Paragrafen. Der Gesetzentwurf wurde breit angehört. Zahlreiche Institutionen – von den kommunalen Spitzenverbänden bis zum Landesdenkmalrat als Initiator mit ganz enger Einbindung – haben Stellung genommen. Das Ergebnis ist ermutigend, positiv bis ausdrücklich zustimmend; einige mit konstruktiven Hinweisen, die wir in den Entwurf eingearbeitet haben.

Der Katalog der erlaubnisfreien Maßnahmen wurde in Details präzisiert, um Missverständnisse zu vermeiden. Die Frage der Barrierefreiheit, eine wichtige Frage, wurde intensiv diskutiert. Hier bleibt klar: Verbesserungen der Barrierefreiheit sind weiter wichtig, sie erfordern aber in der Regel tiefe Einschnitte ins Denkmal und bleiben deshalb erlaubnispflichtig. Gleichzeitig gilt aber – und es ist wichtig, darauf hinzuweisen –: Schon heute verpflichtet Artikel 6 Absatz 4 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes dazu, die Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

Auch Bedenken, dass es durch neue Regelungen zu einem Verlust von Inventar kommen könnte, konnten wir ausräumen. Die Beschränkung der Erlaubnispflicht betrifft nur Gebäude, bei denen im Inneren ohnehin keine Denkmalwerte mehr vorhanden sind. Besonders wichtig ist: Die Kommunen, die Eigentümerverbände und die Fachleute im Landesdenkmalrat haben diesen Kurs grundsätzlich mitgetragen. Damit haben wir die Balance zwischen fachlichem Anspruch und praktischer Umsetzbarkeit, Bürokratieabbau mit Augenmaß ohne Abstriche beim Denkmalschutz gefunden.

Ich möchte eines ganz deutlich sagen: Wir reden hier nicht über Konzerne oder Investoren, sondern in den allermeisten Fällen über Privatleute, über Familien, über Handwerksbetriebe oder Kirchengemeinden. Sie übernehmen Verantwortung, sie investieren viel Zeit, Geld und Herzblut, um ein Stück bayerischer Geschichte zu bewahren. Diese Menschen verdienen unseren Respekt und keine Gängelung durch überzogene Vorschriften. Darum ist dieser Gesetzentwurf auch ein Signal. Wir stehen zu unseren Eigentümern, wir stehen zu unserer Heimat, und wir stehen zu einem Denkmalschutz mit gesundem Menschenverstand.

Manche Kritiker befürchten, Bürokratieabbau könnte den Schutz der Denkmäler schwächen. Ich sage ganz klar: Das Gegenteil ist der Fall. Ein überlastetes, kompliziertes System schützt keine Denkmäler, es lähmt sie. Ein schlankes, klar strukturiertes System dagegen stärkt die Akzeptanz und schafft Zeit für die Fälle, in denen wirklich fachliche Beratung gebraucht wird. Wir stärken also nicht nur die Eigentümer, sondern auch die Effizienz der Denkmalpflege.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, die Gesetzesänderung im Denkmalschutz ist kein theoretisches Reformwerk, sondern ein handfestes Stück Bürokratieabbau. Er verbindet Bewahrung und Fortschritt, Verantwortung und Freiheit, Fachlichkeit und Vertrauen. Wir setzen damit ein deutliches Signal. Bayern bleibt führend im Denkmalschutz, aber wir gestalten ihn so, dass er in unsere Zeit passt. Wir räumen mit überholten Vorschriften auf, wir geben den Menschen mehr Verantwortung, und wir setzen auf das Vertrauen zwischen Staat und Bürger. Damit setzen wir ein ganz klares Signal. Bayern kann bewahren und erneuern zugleich. Wir achten auf unsere Schätze der Vergangenheit, und wir machen unsere Strukturen fit für die Zukunft. Das ist Politik mit gesundem Menschenverstand, und das ist Politik dieser Koalition, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß**: Es gibt noch eine Meldung zur Zwischenbemerkung des Kollegen Ulrich Singer.

Ulrich Singer (AfD): Geschätzter Herr Kollege Dierl, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich bin auch auf die weitere Aussprache im Ausschuss gespannt. Da gibt es noch einige Punkte, die wir vielleicht besser erörtern und klären sollten. Eine Frage hätte ich jetzt schon an Sie: Nach dem künftigen oder geplanten Artikel 6 Absatz 3 Nummer 4 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes soll in der Nähe von Baudenkmälern die Beseitigung von baulichen Anlagen und Teilen baulicher Anlagen mit einem Abstand von mindestens drei Metern zum Baudenkmal erlaubnisfrei gemacht werden. Ich halte das für problematisch. Zunächst hört es sich gut an, aber es gibt eben doch auch Fälle, in denen der Denkmaleigentümer und auch das gesamte Denkmal ein großes Interesse daran haben, dass in der Umgebung nichts verändert wird.

Können Sie sich nicht vorstellen, dass diese Regelung in dieser Pauschalität eben zu weitgehend ist und dass der Staat auch hier eine Schutzpflicht hat, die er ernst nehmen sollte, anstatt sie aufzugeben? Das heißt, insbesondere dann, wenn hier das Ensemble verändert wird, wenn hier am Schluss letztlich eben durch den Abriss eines Nachbargebäudes Einwirkungen stattfinden, die sich auch auf das Denkmal in der Optik auswirken, also in der gesamten Wahrnehmung des Objekts.

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Bitte achten Sie auf Ihre Redezeit.

Franc Dierl (CSU): Sehr verehrter Herr Kollege Singer, Sie haben jetzt verschiedene Punkte in einen Topf geworfen. Um das jetzt dezidiert auseinanderzupflücken, wird eine Minute gar nicht reichen. Aber es beweist ja wieder einmal, was ich vorhin zu Ihnen gesagt habe: Sie sind wieder beim Bürokratismus. Sie wollen wieder alles regeln und wollen staatliche Überprüfungen und Verpflichtungen. Genau das wollen wir nicht. Wir wollen mehr Eigenverantwortung von den Menschen vor Ort. Eine Einbindung der Denkmalpfleger ist natürlich gegeben. Man kann nicht pauschal die

Denkmalpfleger ausschalten, und es kann abgebrochen, abgerissen werden. Das wollen Sie hier implizieren. Nein, das wollen wir nicht.

Die Menschen, die nah am Denkmal sind, wissen am besten, wie man mit Denkmälern umgeht. Die Planer vor Ort, die in der Regel eingeschaltet sind, wissen, wie man mit Denkmälern umgeht. Sie schmeißen jetzt hier den Abbruch von einem in der Nähe stehenden Teil mit dem Abbruch eines Ensembles in einen Topf. Lieber Herr Singer, darüber müssen wir uns im Ausschuss noch gewaltig unterhalten; denn da sind Sie auf einem ganz falschen Weg.

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß**: Als Nächste spricht die Kollegin Ursula Sowa für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Ursula Sowa** (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich vertrete heute meine liebe Kollegin Dr. Sabine Weigand. Sie hat sich intensiv seit Anfang des Jahres schon in der Vorphase mit dieser Novellierung befasst. Meine heutige Rede ist mit ihr abgesprochen. Ich wünsche ihr von dieser Stelle aus eine gute Genesung; denn sie hatte nämlich im Sommer einen schweren Reitunfall. Sie verfolgt diese Rede, und ich hoffe, wir sind auch weiterhin mit ihr gut verbunden.

Sie betont, zu Anfang dieses Jahres sah es mit diesem Gesetzentwurf düster aus. Im Laufe dieses Jahres hat sich seine Aussicht jedoch verbessert. Das Schlimmste konnte verhindert werden. Die Staatsregierung war in ihrem Bemühen, das Denkmalschutzgesetz zu entbürokratisieren, zu Beginn dieses Jahres deutlich über das Ziel hinausgeschossen. Das hat sich aber gebessert.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie erinnern sich, Minister Blume – schön, dass Sie heute hier sind – forderte die Umkehr des bisherigen Systems eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt zu – jetzt umgekehrt – einem System der Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt. Damit wäre Tür und Tor geöffnet, so nach dem Motto – –

(Staatsminister Markus Blume: Das ist komplett falsch!)

Schön, dass Sie mir widersprechen. Es hat sich ja auch zum Guten gewandt.

(Staatsminister Markus Blume: Das hat sich nicht "zum Guten gewandt", sondern es ist nie so gewesen!)

– Okay, dieser Einwurf ist im Protokoll drin. – Es ist aber schön, dass wir dem entgangen sind, dass jeder machen kann, was er will. Doch dafür kann es nicht bedeuten, den Schutz unserer Bauten und Baudenkmäler aufs Spiel zu setzen. Aus unserer Sicht sollte die Entbürokratisierung vielmehr den Schutz unserer Baudenkmäler mit dem berechtigten Interesse der Menschen an vereinfachten Verfahren in Einklang bringen. Das ist ja Konsens. Es ist gut, dass die Staatsregierung nachgebessert hat. Schauen wir mal, ob das erfolgreich war.

Tatsächlich ist es erfreulich, dass im Zuge dieser Novelle eine Idee der Fraktion der GRÜNEN umgesetzt wurde, nämlich – das hat meine Kollegin auch schon bei der Novelle des Denkmalschutzgesetzes 2023 vorgeschlagen – die Kategorie der "ortsbildprägenden Baudenkmäler" einzuführen. Dahinter steckt das Ziel, auch diejenigen Gebäude zu schützen, die zwar innen überformt sind, deren Äußeres aber weiterhin das Gesicht einer Stadt oder eines Dorfes mitprägen. Vor zwei Jahren lehnte die Staatsregierung das noch kategorisch ab. Jetzt bringt sie die Idee ein. Schön, dass das so ist. Jetzt sollen auch Baudenkmäler auf der Denkmalliste stehe, die innen zwar stark verändert, aber nach außen ortsbildprägend sind. Darin treffen wir uns.

Aber leider entwertet die Staatsregierung in ihrem Bemühen zu deregulieren ihre eigenen Maßnahmen; denn Baudenkmäler, bei denen nur das äußere Erscheinungsbild erhaltenswert ist, sollen ausschließlich – und jetzt kommt es – auf Antrag des Eigentümers im Benehmen mit der Gemeinde oder aber nur in besonderen Fällen auf Antrag des Landesamtes für Denkmalpflege in die Denkmalliste eingetragen werden. In diesem Punkt sehen wir Nachbesserungsbedarf. Der Eigentümer soll quasi selber entscheiden, ob er möchte, dass sein Haus als denkmalwürdig eingestuft wird. Das ist sehr, sehr riskant. Ich komme aus einer Welterbe-Stadt: Bamberg hat viele Denkmäler.

Wenn man dort jedem selbst überlassen würde, darüber zu entscheiden, glaube ich, dann würde der Stadt der Welterbestatus aberkannt werden.

Das wäre ein völlig neues Verfahren, das es so bundesweit in keinem Denkmalschutzgesetz gibt und dessen Sinn sich uns absolut nicht erschließt. Warum soll bei den ortsbildprägenden Baudenkmälern anders verfahren werden als beim Rest? Bisher kann die Überprüfung auf Denkmalwürdigkeit nicht allein vom Landesamt für Denkmalpflege, den unteren Denkmalschutzbehörden und der Heimatpflege angeregt werden, sondern – und das ist uns ganz wichtig – auch von jedem und jeder Einzelnen aus der Bürgerschaft. Es gibt honorige Heimatpflegeverbände, die manchmal gewiefter sind als manche Menschen, die erst neu in eine Amtsstube kommen. Das bedeutet eine vorbildliche Beteiligung der Öffentlichkeit am Erhalt unseres baukulturellen Erbes. Wieso sollte es bei der neuen Denkmalkategorie anders sein?

Eine weitere Neuerung ist das geplante Denkmalpflegewerk. Dabei fragt es sich, ob der Versuch der Entbürokratisierung denn nicht im Gegenteil eine Menge Mehrarbeit für die unteren Denkmalschutzbehörden bedeutet; denn dieses Denkmalpflegewerk soll zusammen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. deren Architekten erarbeitet werden. Inwieweit Pläne, die festschreiben, was in einem dreihundert Jahre alten Bauernhaus oder einer Schule aus dem 19. Jahrhundert in den kommenden zehn Jahren an Sanierungsarbeiten stattfinden, Sinn machen, wissen wir noch nicht. Wir sind in dieser Hinsicht aber offen. Ich bin selbst Architektin. Das kann gut gehen, wenn die Bestandsaufnahme in gute Hände kommt, es muss aber nicht gut gehen. Wir sehen da noch eine gewisse Unsicherheit. Man kann mit viel Engagement und gutem Willen ein solches Pflegewerk aufstellen; aber vielleicht ist das Regelwerk nach zwei Jahren aber schon wieder Makulatur. Es muss also wirklich die Nachhaltigkeit eines Denkmalpflegewerkes gut geprüft werden. Wir sind aber noch im Verfahren. Wir sind da offen. Vielleicht gelingt es uns, eine gute Sache hinzukriegen.

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Frau Kollegin, achten Sie bitte auf Ihre Redezeit.

Ursula Sowa (GRÜNE): Ich habe doch noch Redezeit.

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nein.

**Ursula Sowa** (GRÜNE): Dann schließe ich: Jedes Denkmal ist einzigartig. Wir wollen diesen Prozess konstruktiv weiterverfolgen. Wir schließen eine Zustimmung oder eine Enthaltung zu diesem Gesetzentwurf nicht aus. Auf keinen Fall wollen wir ihn aber ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß**: Die nächste Rednerin ist die Kollegin Roswitha Toso für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Roswitha Toso (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Zuhörerinnen und Zuhörer! Wir befassen uns heute in Erster Lesung mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Dieser Entwurf ist ein entscheidender Schritt, um den Bürokratieabbau im Denkmalschutz voranzutreiben und das Gesetz an die Anforderungen unserer modernen Zeit anzupassen.

Seit dem Erlass des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 1973 waren alle Veränderungen an Baudenkmälern und alle Maßnahmen an Bodendenkmälern grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Praxis der letzten Jahrzehnte hat aber gezeigt, dass dieses pauschale System in vielen Fällen zu unnötigem Verwaltungsaufwand führte, ohne einen substanziellen denkmalfachlichen Mehrwert zu schaffen.

Bayern zeichnet sich durch eine unverwechselbare Kulturlandschaft, historische Städte, prächtige Kirchen und archäologische Stätten aus, die weltweit einmalig sind. Es steht außer Frage, dass ihr Schutz höchste Priorität haben muss. Doch damit der Schutz gelingt, ist es wichtig, dass der Denkmalschutz akzeptiert wird. Unser Ziel ist es daher, das Gesetz weiterzuentwickeln und wirksame Maßnahmen zur Entbürokratisierung zu ergreifen. Wir wollen die Akzeptanz erhöhen, indem wir den Eigentü-

mern mehr Vertrauen entgegenbringen, die Verwaltung entlasten und die Verfahren beschleunigen. Der vorliegende Gesetzentwurf greift die Notwendigkeit der Weiterentwicklung auf und sieht mehrere zentrale Änderungen vor, die ich im Folgenden kurz aufzeigen möchte.

Als neues zentrales Instrument zum Bürokratieabbau wird das sogenannte Denkmalpflegewerk eingeführt. Das Landesamt für Denkmalpflege kann bei einem Denkmalpflegewerk einer maximal zehn Jahre lang gültigen pauschalen Genehmigung zustimmen. Maßnahmen bei der Durchführung dieses Werks bedürfen keiner weiteren
Erlaubnis mehr. Dies gilt für Bau- und Bodendenkmäler gleichermaßen.

Die Denkmalpflegewerke bieten eine verlässliche, mehrjährige Grundlage für die erlaubnisfreie Durchführung regelmäßig wiederkehrender oder längerfristig vorhersehbarer Instandhaltungsarbeiten. Sie dienen der Verwaltungsvereinfachung und gewährleisten denkmalverträgliche Anforderungen ohne Einzelerlaubnisverfahren.

Ein weiterer Baustein ist die Einführung der Unterscheidung bei Baudenkmälern, um die Erlaubnispflicht zu beschränken, wo der Denkmalwert dies zulässt. Bei Einzelbaudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, wird die Erlaubnispflicht künftig auf Maßnahmen am Äußeren beschränkt. Für Maßnahmen im Inneren besteht in diesen Fällen keine Erlaubnispflicht mehr, sofern sie sich nicht auf den Bestand auswirken. Die Ausweisung solcher Denkmäler würde durch das Landesamt erfolgen. Der Vorteil solch einer differenzierten Betrachtung, wie sie in anderen Staaten, wie zum Beispiel in Großbritannien, bereits üblich ist, wäre auch hier ein vereinfachter Vollzug durch den Wegfall von Erlaubnispflichten.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht diesen Weg aber noch weiter: Sowohl im Bereich der Bau- als auch der Bodendenkmäler werden konkrete Kataloge für erlaubnisfreie Maßnahmen eingeführt. Das entlastet die Denkmalbehörde in den Routinefällen, die ja häufig vorkommen. Im Katalog für erlaubnisfreie Maßnahmen an Baudenkmälern würden zum Beispiel Küchen- und Baderneuerung ohne Substanzverlust ebenso wie

zeitlich begrenzte Maßnahmen und die Beseitigung von Antennen enthalten sein.Bei diesen Maßnahmen sind keine substanziellen Nachteile für das Denkmal zu befürchten, und all das kann unter einer Maßgabe zusammengefasst werden: weniger Bürokratie, mehr Vertrauen.

Die Gesetzesänderung beinhaltet auch eine Verschlankung. Es sind einige Regelungen zur Streichung vorgesehen, die sich in der Praxis nicht durchgesetzt haben, allen voran die Liste der beweglichen Denkmäler. Diese war ursprünglich eingeführt worden, um die Abwanderung beweglicher Kulturgüter zu verhindern. Heute ist dieser Schutz mit dem Kulturgutschutzgesetz effektiv sichergestellt. Die durch die Bezirke auszuweisenden Grabungsschutzgebiete werden ebenfalls gestrichen, da diese in der Praxis kaum Bedeutung haben. Abgerundet wird der Entwurf durch Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und Digitalisierung wie etwa die Abkehr von der Schriftform- hin zur Textformerfordernis.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Gesetzesänderung macht vor, wie man vom Reden über Bürokratieabbau zum Machen kommt. Durch diese Änderungen und Streichungen erhalten wir ein schlankeres, praxisnahes Denkmalschutzgesetz, das den Bedürfnissen unserer Zeit angepasst ist. Dieser Gesetzentwurf ist ein ausgewogener Kompromiss, der den berechtigten Wunsch nach Bürokratieabbau mit dem unverzichtbaren Auftrag des Denkmalschutzes verbindet.

Die Änderungen führen zu mehr Flexibilität und Planungssicherheit für die Denkmaleigentümer, entlastet die Behörden bei Routinefällen und konzentrieren die knappen Ressourcen der Denkmalpflege auf die wirklich wichtigen Aufgaben. Ich bitte Sie daher, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß**: Vielen Dank. – Nächste Rednerin für die SPD-Fraktion ist Frau Kollegin Katja Weitzel.

Katja Weitzel (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Staatsregierung beabsichtigt mit diesem Gesetz – viele haben es schon gesagt –, den Denkmalschutz in Bayern in Richtung Bürokratieabbau weiterzuentwickeln. Das Ziel ist wirklich richtig und wichtig; denn auch die Denkmalpflege in Bayern muss nachvollziehbar, effizient und vor allen Dingen bürgerfreundlich sein.

Im Gesetzentwurf gibt es viele positive Neuerungen. Besonders hervorheben möchte ich – wie viele meiner Vorredner:innen – die Möglichkeit, Baudenkmäler in die Denkmalliste einzutragen, bei welchen nur das äußere Erscheinungsbild erhaltungswürdig ist; denn wenn wir ehrlich sind: In unserem Erscheinungsbild und beim Charakter unserer Ortschaften geht es nicht so sehr um das gesamte erhaltenswerte Baudenkmal, sondern oft nur um das äußere Erscheinungsbild, das den Charakter des jeweiligen Ortbildes prägt. Insofern ist es sehr begrüßenswert, dass diese Möglichkeit eingeräumt wird.

Die praktische Umsetzung bleibt in diesem Gesetzentwurf jedoch ein bisschen unklar. Der Landesverein für Heimatpflege hat in seiner Stellungnahme völlig zu Recht auf folgende Fragestellungen hingewiesen: Muss das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege jetzt alle bestehenden Denkmäler im Freistaat daraufhin überprüfen, ob sie unter dieses neue Kriterium fallen? Wie sollen die unteren Bauaufsichtsbehörden künftig damit umgehen, wenn sie bei jedem Umbauantrag prüfen müssen, ob das Vorhaben fassadenwirksam ist, also in die Fassade eingegriffen wird? Hier bleiben viele Fragen offen. Ohne klare Zuständigkeiten und praktikable Verfahren besteht die Gefahr, dass statt Bürokratieabbau mehr Bürokratie auf die Bürger:innen und vor allem auf die Kommunen zukommt. Wir werden uns in der folgenden Beratung im Ausschuss mit zwei Änderungsanträgen – ich würde sie lieber Ergänzungsanträge nennen – beteiligen. Dadurch sollen diese beiden Schwachstellen möglichst entschärft werden.

Nach dem Gesetzentwurf soll die Eintragung als Baudenkmal, bei dem es auf das äußere Erscheinungsbild ankommt, nur auf Antrag des Eigentümers im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen. Das halten wir nicht für richtig, weil hier zwingend eine fachliche Kompetenz erforderlich ist. Wir halten es für zwingend erforderlich, dass Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger bei der Neueintragung von Baudenkmälern einbezogen werden. Zudem muss im Gesetz verankert werden, dass die Eintragung grundsätzlich beim Landesamt für Denkmalpflege erfolgt. Damit wäre eine verlässliche Qualitätssicherung gegeben.

Ein zweiter zentraler Punkt dieser Reform, der ebenfalls bereits angesprochen wurde, ist die Einführung des neuen Instrumentes des Denkmalpflegewerkes. Diese Idee halten wir für richtig und unterstützenswert; denn eine geplante Maßnahme, bei der über die Dauer von maximal zehn Jahren kleine Einzelmaßnahmen von vornherein als genehmigt gelten und bei Eintritt nicht neu genehmigt werden müssen, sorgt für Planungssicherheit, entlastet die Verwaltung und die Eigentümer. Das Ganze bleibt unseres Erachtens jedoch ebenfalls zu unkonkret. Wer hat darauf hingewiesen? – Die Architektenkammer und der Landesverein für Heimatpflege. Sie empfehlen, dieses neue Instrument zunächst als Pilotprojekt zu testen und nach einer gewissen Anwendungszeit zu evaluieren. Dadurch könnten die Fragen geklärt werden, wie aufwendig die Erstellung dieses neuen Instrumentes ist und wie die Maßnahmen finanziert und umgesetzt werden.

Sinnvoll sind unseres Erachtens die Einführung von Kontroll- und Stichprobensystemen, um sicherzustellen, dass der Erfolg durch diese Veränderungen und der Erfolg des Denkmalpflegewerkes erreicht werden. Geehrte Kolleginnen und Kollegen, das sind alles wichtige praxisorientierte Vorschläge, die wir unterstützen werden. Wir werden sehen, was die Beratungen in Bezug auf die Ergänzungen noch bringen.

Ein ganz zentrales Problem, welches dieser Gesetzentwurf überhaupt nicht anspricht, ist Folgendes: Viele Denkmäler sind akut einsturzgefährdet. Warum? – Weil die Eigentümer mit der Finanzierung des Denkmalschutzes schlicht überfordert sind. Darüber verliert der Gesetzentwurf keine einzige Silbe. Wir brauchen hier mehr gezielte Förder-

programme, um die Eigentümer in die Lage zu versetzen, Finanzielles zu stemmen, um den Verlust von erhaltenswerten Denkmälern zu vermeiden.

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Frau Kollegin, Ihre Redezeit ist um.

Katja Weitzel (SPD): Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß**: Vielen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.